

## 6. Multiple Differenzierung des Politischen

### Das Volk als Referenzobjekt im Medium der Macht

---

#### I. Machtverlust der Politik?

Die Politik ist, was Mächtigkeit und Reputation angeht, auch nicht mehr das, was sie einmal war. Zu den viel beachteten Zeichen des drohenden Verfalls speziell *demokratischer* Formen gehören der anschwellende Populismus (vgl. Inglehart/Norris 2016, Steenvoorden/Harteveld 2018), Phänomene wie das »Wutbürgertum« (vgl. Koppetsch 2019, Pollack 2020) sowie insgesamt die Krise des demokratischen Gefüges politischer Instanzen und Verfahren, die schon zur Diagnose einer »Post-Demokratie« führte (Crouch 2004). Und das sind nur die Probleme, die eine ausdrücklich demokratische Form des Politischen betreffen (vgl. auch Mounk 2018: 33ff.). Dazu treten Anzeichen, dass die Politik allgemein im Unterschied etwa zur Wirtschaft, vielleicht auch zum Recht, an Steuerungskompetenz und Problemlösungskraft einbüßt. Aber worin *genau* besteht hier der Verdacht? Verliert die Politik an Macht und die gesellschaftliche (Selbst-)Steuerung wird damit schwächer, oder aber hört die Macht auf, das Signum des Politischen im Unterschied zu anderen Mächten sozialer Ordnung zu sein, so dass andere Instanzen das Ruder übernehmen? Will man die Frage mit Aussichten auf Zugewinn an Übersichtlichkeit angehen, muss man einrechnen, dass terminologische Fragen und sachliche Problemstellungen im Falle der Macht ineinanderfließen. Wie Macht und Politik zusammenhängen, das ist sowohl eine Frage der Machtverteilung (z.B. des Monopols der Politik) als auch eine Frage der Macht über die Sprechweisen; semantische und praktische Probleme sind verschränkt.

In jedem Falle muss die Macht wohl aber für die Politik, für die Politiken, für das Politische von zentraler, womöglich konstitutiver Bedeutung sein. Irgendwie und mit Rücksicht auf die Tradition liegt es nahe, das Po-

litische überhaupt über die Macht zu definieren (und dann vielleicht innere Verzweigungen über die Terminologie der Herrschaft, siehe: Weber 1980). Aber beide Seiten der entsprechenden Formel, sowohl die Macht als auch die Politik, bilden in ungerüsteten Formulierungen sehr unscharfe Größen. Die öffentliche Rede, der außerwissenschaftliche Diskurs und die Gewohnheiten des Alltags unterscheiden nicht streng und kaum konsistent. Aber dennoch haben die Diagnosen auf eine zunehmende Erschöpfung des Zutrauens in die Leistungsfähigkeit und in die Legitimität der politischen Institutionen in den liberal-demokratischen Rechtsstaaten ebenso wie diese Erschöpfung selbst ihren Grund in der Sache. Man weiß vielleicht nicht genau zu sagen, wo »die Politik« anfängt und aufhört<sup>1</sup>, aber der verbreitete Verdacht auf eine ansteigende Machtlosigkeit der Politik angesichts dringender, sozusagen weltgesellschaftlich anfallender Probleme, gilt als allgemein leicht verständlich.

Man kann hier verschiedene Zugänge versuchen. Einer führt über *soziologische* Unterscheidungen und, um es einzugrenzen, über eine Differenzierungstheoretische Heuristik. In der soziologischen Betrachtung, die vom Alltag wie von der Begriffspraxis der politischen Theorie oder einer empirischen Politikwissenschaft abweichen darf, lassen sich die Verhältnisse entlang von politik-neutralen Leitunterscheidungen vorläufig sortieren. Das Verhältnis zwischen Politik und Macht variiert historisch und die Entwicklung dieses Verhältnisses kann als ein Differenzierungsgeschehen betrachtet werden. Damit lassen sich Bühne und Ensemble für die fragliche Tendenz eines Machtverlustes in einem ersten Schritt eingrenzen. Eine zentrale (aber historisch und synchron nicht die einzige) Form von Politik wäre zunächst das politische *System* als eine für die Moderne maßgebliche Zentralgröße im Spektrum der ausdifferenzierten *Funktionssysteme*. Hier ist der Bezug zur Macht klar, wenn die Macht ein Medium ist: das politische System lässt sich durch seine exklusive Zuständigkeit für das und durch die Abhängigkeit vom Medium der Macht gegen andere Kommunikationsordnungen abheben (vgl. Luhmann 2000). Die eingangs erwähnten Beobachtungen, die für den Verdacht auf Machtverlust stehen, implizieren unter genau dieser Voraussetzung eine zunehmend skeptische Einschätzung der Exklusivität dieser Beziehung zwischen Macht und politischem System.

---

<sup>1</sup> Eine eher topographische Problematisierung der Grenze einer politischen Einheit findet sich beispielhaft bei Vasilache (2006), besonders: 28ff. und 60ff.; vgl. zur Komplexität der Grenze zwischen Staaten auch: Renn 2018a.

Die Beobachtung der Lage der Politik wird bei Konzentration der Wahrnehmung auf das politische *System* (im Unterschied zu einzelnen Organisationen, Politiken oder dem Staat) zunächst leichter. Mit der Exklusivität der Machtzuständigkeit ist dann ein Stück funktionaler Differenzierung von der Erosion bedroht. Aber auch die andere Seite der leitenden Formel, der Begriff der Macht, ist Gegenstand höchst unterschiedlicher Bestimmungsversuche und das führt zu anderen Komplikationen. Soziologisch tragfähige Definitionen *politischer Macht* sind ihrerseits umstritten und streuen, was den Radius angeht, über ein breites Spektrum unterschiedlichster möglicher Trägerinstanzen. Macht kann ein personales Attribut sein, aber auch institutionelle »Aktionsmacht«, ein »generalisiertes Kommunikationsmedium« oder die anonyme Kraft, die »Diskurseffekte« erzeugt<sup>2</sup>. Begrifflicher Dissens mischt sich mit kontroversen Einschätzungen der historischen und aktuellen Lage, sofern in der theoretischen Reflexion z.B. Formen der Anonymisierung der Macht (vgl. Arendt 1981, Luhmann 1975) hervorgehoben werden, welche die Macht ganz ohne mächtige Personen als unbewegte Beweger des Geschehens auftreten lassen. Diese Lage muss die Analyse politischer Macht durchaus nicht behindern; sie kann das Bemühen um begrifflich-theoretische Klärungen in der Soziologie auch ermuntern.

Eine mögliche Klärung beginnt mit einem eigenständlichen Merkmal der Macht: mit ihrer Selbstbezüglichkeit. Macht ist ab einem ausreichenden Komplexitätsniveau in gewisser Weise selbstreferentiell, denn Macht wird erstens in Machtvergrößerung investiert, zweitens wird sie auf die Macht über die *Bezeichnung* der Macht als Macht ausgedehnt, und d.h. sie wird sachlich wie semantisch auf sich selbst gerichtet.<sup>3</sup> Man muss deshalb in der Machtanalyse auch wissen wollen, in wessen Macht die *begriffliche Abgrenzung* (oder auch die sprachliche Verbergung) von Macht liegt. Das liegt

- 
- 2 Die Bandbreite reicht – wie hinreichend bekannt ist – von der Ableitung legitimer (oder eben nicht legitimer) Herrschaft aus den Institutionalisierungslagen einer anthropologisch abgeleiteten, immer aber *handlungstheoretisch* zu erläuternden Macht (vgl. Popitz 1986) über die politiktheoretische Diagnose struktureller Entpersonalisierungen (vgl. Arendt 1981, und radikaler: Luhmann 1975) bis zur vollständigen Umkehr der Konstitutionsrichtung zwischen Akteuren und Macht (vgl. Foucault 1994).
- 3 Die Analyse der Macht und die sprachliche Strategie dieser Analyse (ihre Konventionen und Unterscheidungen) werden als Praxis der Bezugnahme spätestens dann selbstreferentiell, wenn der Verdacht auf stumme Wirkungen »diskursiver« Macht (verwandt mit der älteren Vorstellung über kulturelle Hegemonie) auf die Selbstreflexion der Machttheorie ausstrahlt.

weniger in der Richtung einer Überschätzung der soziologischen Theorie (so als zählte diese für soziale Begriffsverwendungen als richtungsweisende Autorität), als dass es einen Hinweis gibt auf die Notwendigkeit, bei der Analyse der Politik die so genannte »Beobachtung zweiter Ordnung« nicht zu vergessen. Die Beobachtung der Macht hat auf das Problem sprachlich-semantischer Bereichs- und Zuständigkeitskämpfe zu achten. Das klingt abstrakter als es ist, denn die sprachliche Identifizierung der Grenzen des Politischen ist im Operationsbereich der Politik ein ganz konkreter, geradezu handfester Aspekt des praktischen Zugriffs<sup>4</sup>. Abstrakt ist hier vielmehr die Unterstellung, es wäre immer schon klar, wer oder was *politisch* agiert bzw. wann »Operationen« (Luhmann'sche kommunikative Ereignisse oder einfach: Anweisungen und Zwangsmaßnahmen) *politische* Akte sind.<sup>5</sup> Die Frage nach dem Machtverlust des politischen Systems impliziert z.B. die Frage, ob es noch hinreichend autonom operiert – vor allem im Verhältnis zur Ökonomie, aber auch zum Recht. Es fällt bei näherer Betrachtung rasch auf, dass diese Frage ganz von selbst die Begriffe, in denen sie formuliert wird, in Unruhe bringt. Denn man muss zurückfragen, worin genau denn der Autonomieverlust des oder eines bestimmten politischen Systems bestehen könnte. Wenn die Einbuße an Autonomie aus dem Verlust an Macht bzw. an Kontrolle über die Macht bestehen soll, so könnte dies ja auch bedeuten, dass nicht »die« Politik gegenüber der Wirtschaft oder dem Recht Macht und Kontrolle einbüßte, sondern dass die Wirtschaft oder das Rechtssystem jetzt selbst (mehr) Politik machen. Damit würde sich die *Verteilung* der Politik im Zusammenspiel gesellschaftlicher Systeme ändern, das politische System im engeren Sinne (als Bündel von Institutionen und z.B. Verfassungsorganen) gäbe politische Zuständigkeiten ab, teils an private Entscheidungsträger,

- 
- 4 So oszilliert z.B. die Politisierung der privaten Neigung Zigaretten zu rauchen zwischen der moralisch begründeten Sorge ums Gemeinwohl und der »biopolitischen« Zurichtung der Bevölkerung; so oder so übersetzt die Exekution der politischen Entscheidung hier eine Suggestion von Gestaltungsmacht in lästige Einschränkungen der persönlichen Lebensführung, und die Legitimation muss erbracht werden durch Ausdehnung der Grenzen politisierbarer Sachverhalte ins Private hinein.
- 5 Die Neigung an der Allzuständigkeit des Politischen festzuhalten, äußert sich entsprechend z.B. darin, auf die Einschränkungen der Steuerungsfähigkeit nationalstaatlicher Politik mit einer optimistischen Verlagerungshypothese zu reagieren: außerinstitutionelle Impulse zur selbstwirksamen Eigensteuerung der Verhältnisse werden dann z.B. unter dem Schirm der Rhetorik einer »reflexiven Moderne« als »Subpolitik« gewertet (vgl. Hitzler 2002: 28ff.).

teils an Märkte etc., bis zum Kippunkt vollständiger Korruption, von dem an die politischen Institutionen und Verfahren nur noch Fassade vor privat ausgehandelten Machenschaften wären. Von der exklusiven Konzentration politischer Macht auf den saturierten Nationalstaat und die auf ihn bezogenen Aktivitäten der Zivilgesellschaft (Kreislauf der Macht) wäre nicht länger auszugehen. Eine solche Diagnose erscheint aber angesichts rezenter Unübersichtlichkeiten zunächst noch voreilig. Es ist also erst noch zu klären, wo die Grenzen des Politischen (im Unterschied zu anderen sozialen Feldern) überhaupt liegen, besser: wo man sie theoretisch einigermaßen sinnvoll ziehen sollte, zumal zu den Bewegungen im Verhältnis zwischen Politik und anderen Großhorizonten der Gesellschaft deren eigene Deutungskämpfe um ihre gegenseitigen Grenzen gehören.

## II. Politische Soziologie oder Funktionale Differenzierung

Möglicherweise geben terminologische Grenzziehungen aber ohnehin keinen bleibenden Halt, und es muss »das Politische« immer wieder neu bestimmt werden, weil es unter spätmodernen Bedingungen unübersehbar wird, dass die Grenzen der Politik selbst ein Politikum sind. Die Selbstbezüglichkeit der *politischen* Frage nach dem Begriff und der Grenze der Politik betrifft notwendigerweise mehr als nur das, was offiziell oder konventionell in den Bereich des politischen Wettbewerbs fällt. Diese Selbstreferenz kontaminiert in Gegenrichtung zur Praxis jede analytische Bemühung um eben diesen Zusammenhang, so auch die Soziologie. Die Bestimmung des Politischen ist selbst (auch) ein Politikum, und die Soziologie ist für die daraus erwachsenden Paradoxien besonders anfällig, weil sie eine Vorgeschichte des politisierten Vorentwurfes ihres fachbestimmenden Gegenstands hat, eben der (politisch definierten) Gesellschaft.

Es korrespondiert die aus der Sache, aus der Frage nach der Autonomie der Politik, erwachsene indirekte »Politisierung« der Bestimmung des Politischen mit dem tradierten implizit politischen Selbstverständnis der soziologischen Gesellschaftstheorie. Der paradigmatische Kern dieses Selbstverständnisses ist der über lange Zeit vorherrschende theoretische Nationalismus, d.h. die Bestimmung der Gesellschaft als ein sich selbst politisch konstituierender Sozialverband, als die *societas civilis* (vgl. Renn 2007 und 2011a). Soziologische Fragen nach der Möglichkeit sozialer Ordnung, nach der Integration der Gesellschaft, sind durch diese Vorfestlegung der Extension und

der Intension des Gesellschaftsbegriffes auf die *Kongruenz* zwischen sozialem und politischem Radius gesellschaftlicher Kommunikation geeicht.

Das Problem der Autonomie der Politik, des politischen Systems, der politischen Grundeinheit eines »Gemeinwesens« kann aber nur dann von der Soziologie im Modus einer »Fremdbeschreibung« mit ausreichender Distanz bearbeitet werden, wenn es der Soziologie gelingt, das Politische als *Sondersphäre* der Gesellschaft gegen andere ebenfalls gesellschaftliche Formen der Ordnungsbildung zu konturieren. Dafür ist es notwendig, dass die soziologische Analyse zugleich sich selbst von der Festlegung auf die Ubiquität des Politischen – durch die auch die Gesellschaftsanalyse ein Politikum und also keine »Fremdbeschreibung« der Politik mehr wäre – zu lösen. Dazu muss die Gesellschaftstheorie, sei es als Handlungstheorie, »Sozialtheorie« oder Systemtheorie, die soziologische Gleichung aufkündigen, nach der alle Theorie der Gesellschaft eine politische Theorie und dadurch schließlich eine intellektuelle Variante der politischen *Selbsteinwirkung* der Gesellschaft auf sich wäre. Das ist keine leichte Aufgabe, zumal eben diese Gleichung der klassischen soziologischen Theorie der Moderne wenigstens »vorbewusst« den Anspruch auf ein allgemeines Mandat sichern musste.

Die Frage nach der Autonomie »der« Politik betrifft also eine fachkonstitutive Grundfrage der Soziologie *als solcher*. Denn wenn die moderne Kontingenzerfahrung (als Erfahrung der Moderne in der Moderne), d.h. die kulturelle Beunruhigung darüber, dass im Prinzip alles anders sein und deshalb Gegenstand menschlicher Gestaltung werden könnte u.a. in der Entstehung der Soziologie als Fach, als distanzierte Sichtweise, einen institutionellen Ausdruck gefunden hat, dann hat die Frage nach der Politik Implikationen auch für den Sinn der Soziologie.

Die klassische Theorie der Gesellschaft betrachtet diese Gesellschaft selbst als das Produkt des menschlichen Handelns und sich selbst (die Theorie) als nüchterne Reflexion, die, wenn nötig, den Abstand zwischen dem jeweils zeitgenössischen Status quo der Gesellschaften und dem perfektionierten Zustand ihrer »vernünftigen« Selbst-Steuerung zu vermessen hat (so sicher noch: Habermas 1981 und 1992). *Moderne* Gesellschaften sind in den Augen der Klassik Sozialsysteme, in denen die Geltung des traditionalen Fatalismus, demzufolge die Menschen ihrem Schicksal ausgeliefert bleiben, nach und nach unterspült oder auch aktiv überwunden wurde und wird. Die Gesellschaft, was immer ihre Einheit von welchem Standort aus auch immer bestimmen mag, erscheint als *politische* Gemeinschaft. Das subjektpolosophische Erbe der Aspiration auf vernünftige und autonome

Selbstbestimmung wird damit in das kollektive Programm der politischen Selbsteinwirkung des umfassenden Sozialsystems übersetzt. Und dabei soll, wenn es gut läuft, auch noch die Spannung zwischen kollektiver Integration und individueller Freiheit durch Einrichtung entsprechender Rechtsverhältnisse vermindert, wenn nicht versöhnt werden können.<sup>6</sup>

Jede »handlungstheoretische« Grundlegung der Soziologie geht in den theoretischen Prämissen und als empirisches Programm von Akteuren mit Interessen aus. Diese Akteurs-Norm gehört zur Erbmasse des demiurgischen Optimismus einer politisch verstandenen, modernen »Gesellschaft«. Die Idee der Machbarkeit der sozialen Ordnung durch diese selbst muss an jemanden, an reale Zentren des Agierens adressiert werden. Dafür steht die Orientierung der Soziologie an der Handlung indirekt ein: Der Begriff des »Handelns« impliziert ohne weitere Vorsichtsmaßnahmen in »subjektaler Axiomatik« (Derrida) von sich aus – ob nun entscheidungs- oder praxistheoretisch – die ereignishafte Unterbrechung von kausalen Determinationen (oder auch des »Reichs der Notwendigkeiten«) durch einen »Beweger«, dessen Willensentscheid die Kausalkette aussetzt, und genau damit die von Hannah Arendt hervorgehobene Potenz, etwas »Neues« zu beginnen (Arendt 1981 und 2002), exemplifiziert.

Die Soziologie hat zwar von Beginn an Strukturen und Effekte auf der Makroebene in den Vordergrund gerückt, und damit mehr (Durkheim) oder weniger (Weber) auf die Eigendynamik transsubjektiver Ordnungskräfte gesetzt. Mit steigender Neigung zum methodologischen Individualismus wächst in der Soziologie dennoch nicht die Ernüchterung (d.h. der Verdacht, dass Akteure eher agiert werden als agieren), sondern es steigt die Neigung, sich über das Ausmaß der Anarchie des Gestaltwandels globalisierter Gesellschaft durch Beschränkung der Perspektive auf überschaubare

---

6 Die unabweisbare Einsicht in den Verlust der traditional unterstellten »Einheit« der Gesellschaft stellt zwar einen konstitutiven und motivierenden Erfahrungsgehalt der modernen Soziologie dar, zumal Effekte der sozialen Differenzierung und ihre zentrifugalen Symptome das Programm der Gesellschaftstheorie angeregt haben. Bis zu den großen Theorieentwürfen von Parsons und Habermas blieb aber die Zielgröße gesellschaftlicher »Integration« und der entsprechenden Autonomie eines sich selbst bestimmenden Gemeinwesens der selbstverständliche Attraktor der Theoriebildung, so dass das Modell einer »Abstraktionsgemeinschaft« (Renn 2006: 39ff. und 83ff.), d.h. eines Hintergrundkonsenses generalisierter Wertorientierungen, für die Versöhnung von Differenzierung und Integration einstehen sollte.

»Akteurs«-Konstellationen hinweg zu täuschen.<sup>7</sup> Die am Individuum klebende Soziologie rechtfertigt sich in dieser Modalität immer noch durch die Insistenz darauf, Optionen und Folgen des »Handelns« durchleuchten zu können. Das könnte bei entsprechender Identifizierung der Grenzen des »handelnden« Einwirkens auch problemlos sein. Ohne diese Grenzbestimmung aber versäumt es die handlungstheoretische Orthodoxie, die implizite Überdehnung des politischen Paradigmas der Wissenschaft von der Gesellschaft konsequent zu korrigieren.

Die Scheu vor der Bestimmung der Grenzen der Reichweite des auf »Akteure« zurechenbaren Handelns erklärt sich zu Teilen aus der Abneigung gegen die komplementäre Übertreibung in Gegenrichtung. Dem soziologischen Holismus wird ein fatalistischer Glauben an objektive Mechanismen über den Köpfen und hinter dem Rücken handelnder Personen und Kollektive zugeschrieben. Es droht dem Anschein nach eine Allianz zwischen Strukturalismus und neurowissenschaftlicher Destruktion des Subjekts. Eine evolutionistische oder soziobiologische Reduktion der Willensfreiheit auf die zerebrale Illusion getriebener Organismen z.B. wäre die andere Seite der theoretischen Entwertung des handelnden und entscheidenden Individuums. Insoweit ist der handlungstheoretische Vorbehalt berechtigt: eine eliminative Reduktion der Handlungsinention auf biochemische Grundlagen würde die Distanz zum (über-)politischen Paradigma mit einer Desertion der Sozialwissenschaft in den Naturalismus verwechseln.

Nötig ist vielmehr eine soziologische Perspektive, die das Politische nicht mit dem Sozialen und Gesellschaftlichen identifiziert, sondern genug Abstand gewinnt, um das Politische und die Politik als eine Dimension der (handlungstranszendenten) Koordination des Handelns unter oder neben anderen bezeichnen und bestimmen zu können.

---

7 Deswegen ist der Begriff der »Gesellschaft« in der Soziologie derzeit so unbeliebt: nicht etwa, weil hinreichend belegt wäre, dass dieser theoretische Begriff keinen Bezugsgegenstand habe (das wäre das erstaunliche Bekenntnis eines Faches zur Inexistenz seines eigenen Zuständigkeitsbereichs), sondern weil der ausgreifende Horizontbegriff ganz unzweifelhaft einen Riesenkomplex von zahllosen, sich wechselseitig und in wandelnder Form irritierenden Einflussfaktoren aufruft, der jeder Idee *politischer* Steuerung Hohn spricht, so dass die Soziologie in ihrer Rolle als Moderatorin von Gestaltungschancen sich bescheiden an »Akteure« klammert, denen sie mit makroanalytisch versiegelten Sinnen beim Schmieden von Plänen und bei der Verwunderung über die (Neben-)Effekte ihres Agierens zusehen kann.

Die vorläufig radikalste Version einer solchen Distanzierung vom politischen Selbstverständnis soziologischer Analyse liefert der systemtheoretische Funktionalismus in konstruktivistischer Spielart. Luhmanns Beschreibung der »Politik der Gesellschaft« schafft durch Abstraktion den Abstand, der es erlaubt, die Differenz zwischen dem Politischen und anderen Funktionsbereichen »apolitisch« zu artikulieren (Luhmann 2000: 69ff.). Die Autonomie des Politischen wird wenigstens sprachlich zunächst einmal greifbar, wenn Politik nicht mehr koextensiv mit Gesellschaft gedacht wird und die für politische Kommunikation charakteristischen Codes und Funktionen auf der Basis eines höchst abstrahierten Systembegriffs gegen andere unterschieden werden können.

Auf einen ersten, zunächst Erleichterung verschaffenden, Blick kann die Frage nach der Autonomie der Politik also in die Frage überführt werden, wie es um die *funktionale Differenzierung* steht. Mit Rücksicht auf das Politische sind damit zwei Punkte angesprochen: eine Sache ist die Bestandsaufnahme des Durchsetzungsgrades funktionaler Differenzierung in verschiedenen Regionen der Weltgesellschaft, eine andere die konkrete Bestimmung der Form des Politischen in der Gestalt eines allgemeinen Funktionssystems. Was den ersten Punkt, d.h. die Adäquatheit des Narrativs der funktionalen Differenzierung, angeht, machen sich in jüngerer Zeit vermehrt Einwände geltend. Zwar ist die »funktionale Differenzierung« längst – gerade in »interdisziplinären« Diskussionen, in denen die Soziologie auf Faustformeln gebracht ist – zu einer Art begründungs-entpflichtetem Mythos avanciert. Vertreterinnen der Geschichtsschreibung oder der Rechtswissenschaft gestehen, wenigstens im deutschsprachigen Raum, der Systemtheorie ein attraktives Generalisierungsprivileg zu, obwohl die Nahaufnahmen in den Gegenstandsbereichen dieser Disziplinen zahllose Evidenzen erbringen, die stutzig machen. Von einer globalen Durchsetzung der exklusiven Überführung der Zuständigkeit für das Medium der Macht in staatlich-administrative Organisationsformen kann nicht wirklich die Rede sein. Das weiß auch die Systemtheorie. Die – mit guten Gründen vertretene – These, dass die aktuelle Moderne die Dependenzverdichtung einer »Weltgesellschaft« (schon längst und jetzt auch offiziell) erreicht hat (Stichweh 2000: 31, Luhmann 1997, II: 145ff., Renn 2006: 56ff.), nötigt deshalb entweder zu der (zu) einfachen Strategie, ein globales politisches – segmentär in Einzelstaaten gegliedertes – System zu postulieren und dann regionale Unklarheiten als evolutionäre Defizitlagen und Unterentwicklungen zu bewerten.

Eine andere Möglichkeit, die theoretisch betrachtet den größeren Reiz ausübt, besteht darin, begriffliche Implikationen der allgemeinen systemtheoretischen Kategorie des Funktionssystems auf das Politische zu projizieren:

Aus der für die Abgrenzung der für die Systemeinheit entscheidenden dritten Form der systemischen Selbstreferenz (aus der »Reflexivität«, siehe: Luhmann 1984: 58ff.) folgt, dass die Schwelle zur systemischen Autopoiesis einen Selbstabschluss durch Abgrenzung erzwingt. Und das bedeutet für die Übertragung auf ein politisches System, dass die Einheit der Politik aus der – einen eigenen Code generierenden – Rekursivität politischer Kommunikationen bestehen muss. Diese Rekursivität äußert sich formal als operative Einwirkung der Politik – und nur der Politik – auf die Politik (politische Akte legen Akte als *politische Akte* fest). Für die Plausibilität dieser theoretischen Projektion (auch die Politik bildet ein System) kann es dann erfreulicherweise gelingen empirische Belege beizubringen (so in: Luhmann 2000: 69ff.). Auf diesem Wege sind empirische Nötigung und begrifflicher Zwang kaum zu entwirren, vor allem aber wird dadurch der europäisch-nordatlantische Prozess der Staatenbildung, inklusive Konstitutionalismus und Gewaltmonopol zum Paradigma der systemtheoretischen Politikkonzeption. Die in dieser Tradition formgebende Kopplung des politischen Systems mit dem Recht über die Klammer der Verfassung liefert das Muster und gibt das Vorbild ab für die politische Grundprogrammierung einer Grenzziehung des Politischen, die den Emergenzsprung zu einem »politischen System« vollzieht.

Es zeigt sich bei näherer Betrachtung also, dass die optische Abstandsge-  
winnung der Systemtheorie (gegenüber einer »politischen« Soziologie) durch die Abstraktion der Funktionenpluralität<sup>8</sup> gewonnen wird, dass die Perspektive dabei jedoch gefesselt bleiben muss an die historisch kontingente Form der Bindung des Politischen an die Formvorschriften nationaler Staatlichkeit. Die Monopolisierung des Politischen durch ein *Funktionssystem* bleibt der Form und dem Inhalt nach immer noch dem Muster der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols abgeschaut (Nell 2020: 139ff.). Darin liegt überdies trotz der formelhaften Bezugnahme des Systems der Politik auf »kollektive Entscheidungen« [dazu unten mehr] eine hoch wirkungsvolle Festlegung

---

8 Wobei die Funktionen in ihrer Vielfalt als theoretische Äquivalente älterer Integrationsbegriffe dienen, die zugleich generalisiert und reduziert werden, letzteres indem aus der Integration von Teilsystemen die bei Parsons immer einem Subsystem überantwortet war, die operative »Sicherstellung der Autopoiesis« geworden ist.

des Politikbegriffs auf die *agonale* Deutung der Rolle von Macht und Gewalt (Luhmann 1975 und 2000: 18ff., vgl. Mouffe 2014: 27ff.). Die an dieser Stelle spürbare, subkutane Verwandtschaft mit Carl Schmitt (1996) besteht in der gemeinsamen Opposition gegen jede Art moralisch aufgeladener Auslegung des Konzepts (und der Norm) der politischen Autonomie. Hannah Arendt (1981) und Jürgen Habermas (1992) verankern die Legitimität, aber auch die *Genese* politischer Macht im Unterschied zur pessimistischen Sozialontologie, lieber in der »kommunikativen Freiheit« der über den Konsens verfügenden »Unterworfenen« als in der – seit Machiavelli und Hobbes als »realistisch« ausgegeben – vermeintlich konstitutiven Faktizität des Agonalen.<sup>9</sup> Und sie interpretieren das Desiderat der »Autonomie« in den Begriffen der kollektiven Selbstbestimmung eines Gemeinwesens, das sich – wahlweise republikanisch oder »deliberativ« gesteuert – die eigenen Gesetze gibt. Gegen diese – nach Luhmann unrealistische und »alteuropäische« – Deutung macht die Systemtheorie stark, dass politische Integration gerade auf die Schwierigkeiten der Konsensbildung reagieren und also Codierung und Programme technisch weitgehend unabhängig von einem Konsens »der Gesellschaft« durchsetzen müsse (Luhmann 2000: 84ff.).

Beide Fragen: dass Problem der empirischen Plausibilität des Narrativs der funktionalen Differenzierung und die Geltung der agonalen Deutung des Politischen (durch eine vermeintlich moralbereinigte Zurückführung politischer Koordination auf »Macht«) führen in letzter Konsequenz zurück zum begrifflichen Problem der Bestimmung des »Politischen«. So allgemein diese Fassung der Autonomiefrage am Ende ausfallen muss, so konkret sind die Phänomene, an denen sich entsprechende Überlegungen reiben müssen. Überlegungen zur Frage nach den Grenzen und damit der Autonomie der Politik in generalisierender Diktion lassen sich deshalb durch eine Bestandsaufnahme vergleichsweise konkreter Problemlagen vorbereiten.

---

9 Siehe dagegen – und wie zur Bestätigung des schon durch Walter Benjamins Gewalt-Essay (Benjamin 1981) angestoßenen Verdachts, dass der »linke« und der »rechte« Antiliberalismus in der Faszination für C. Schmitt konvergiert – die »agonistische« Distanzierung von der sozialontologischen Priorisierung menschlicher Kooperativität bei Chantal Mouffe (2014).

### III. Was ist das Volk? Politische »Autonomie« eines Kollektivs

Das Muster der *nationalstaatlichen* Einigung des politischen Systems ist historisch auf einer zentralen Äquivokation aufgebaut, nämlich auf der Mehrdeutigkeit des Begriffs des »Volkes«: der Wortstamm der »Nation« legt die Einheit der Grundgesamtheit auf Abstammung und auf eine ethnische Norm fest, während das zweite semantische Glied, der »Staat«, die rechtliche Konstitution der Bürger hervorhebt (wenn auch nach mannigfaltigen semantischen Häutungen seit der frühen Neuzeit, siehe Stolleis 1990). Die Implikationen dieser Äquivokation kommen im Prozess der europäischen Einigung besonders zum Ausdruck: Noch vor Abschluss der Verhandlungen der Maastrichter Verträge wurde die Übergabe nationalstaatlicher Souveränitäts-Anteile an die europäischen Institutionen als eine Minderung »politischer Autonomie« gedeutet (Böckenförde 1999: 103ff.).

Ernst Wolfgang von Böckenförde diskutierte an der Schwelle zum 21. Jahrhundert den Einbau der Bundesrepublik Deutschland in das sich seitdem durch ständig wachsende Regulationsdichte auszeichnende Mehr-Ebenen-System der Europäischen Union unter dem Gesichtspunkt der politischen Autonomie. Die von ihm veranschlagte Vorstellung von der Einheit der womöglich autonomen Gesamtheit beruht dabei auf der Kompaktvorstellung der nationalen Einheit von Rechtsstaat und Demokratie. Der Umweg, den die demokratische Selbsteinwirkung eines politischen Gemeinwesens auf sich selbst durch die Übertragung vornehmlich wirtschafts- und währungspolitischer Autorität auf die europäischen Institutionen nimmt, löst *in dieser Perspektive* die Einheit von rechtssetzender und rechtsunterworferner Kollektivität auf. Doch dieses Argument lebt von der problematischen Prämisse einer substantiellen Volkseinheit. Denn von der Auflösung der Einheit von Rechtsadressat und -subjekt kann nur dann ausgegangen werden, wenn die (historische, ethnische, biologische, rechtliche, sprachliche, kulturelle?) Differenz zwischen dem deutschen Wahlvolk und der Gesamtheit der EU-Bürger hypothesisiert und eine (eines Tages mögliche) Verschmelzung beider Größen ausgeschlossen wird. Für den Ausschluss dieser Möglichkeit steht ein *materieller* (rechtsexterner) Begriff der Grundgesamtheit der Rechtsgenossen eines Gemeinwesens ein. Diese materielle Zusatz-Verklammerung der Rechtsgenossen zieht zwischen der institutionellen Komponente politischer Repräsentation und der kollektiven Seite der informellen Solidarität der Bürger einen strukturellen Trennungsstrich (soziologisch gesagt: zwischen sozialer Reziprozität des materiellen Solidarerverbandes und formaler Rollenkomplemen-

tarität). Einfach gesagt: primär soll das Volk schon bestehen, und erst dann artikuliert sich seine Einheit womöglich (sekundär) in einer expliziten Rechtsform, in der des Staates.

Warum, so ist aber nachzufragen, sollen die Entscheidungen und Regulationen der europäischen Kommission (bei ausreichender Mitwirkung des Europäischen Parlaments) und ihre bürokratischen Präzisierungen sowie ihre juridische Legalisierung durch den EuGH aus Sicht des bundesdeutschen Verbrauchers (etwa im Unterschied zur Bundesregierung) eine *heteronome* Macht darstellen? In welchem Sinne wäre in diesem Falle die Diagnose auf Heteronomie mehr als nur das von Vorurteilen getragene Missverständnis der Bürger über ihre eigene, aber eben notwendig *indirekte* Partizipation am europäischen Gemeinwesen?

Der Verfassungsrechtler, der – wie für seinen Stand üblich – sein Mandat über die rechtswissenschaftliche Expertise auf die Deutung des gesellschaftlichen Selbstverständnisses des Gemeinwesens ausdehnt, übersetzt die empirische Plausibilität *faktischer Interessengegensätze* zwischen nationalen Gruppierungen innerhalb der EU in eine – jenseits der demokratischen Institutionen gelagerte – Differenz zwischen »Völkern«. Nur unter dieser Voraussetzung nämlich muss das Moment der Kompromissbildung und der Übersetzung von jeweils lokalen Ambitionen in generalisierte Agenden auf höchster, abstrakter Ebene eines Mehr-Ebenen-Systems die Untermischung »fremder« Interessen in die Entscheidungsprozeduren bedeuten, denen das »Staatsvolk« eines Mitgliedstaates dann als Adressat verbindlicher Regelungen »unterworfen« ist. Diese Deutung könnte auf den ersten Blick, der an tagespolitischen Konflikten klebt (etwa: osteuropäische Empfindlichkeiten bei Migration und Rechtsstaatlichkeit), plausibel erscheinen. Und auch auf den zweiten Blick ist der Verdacht auf Heteronomie erwägenswert, wenn auf die Fragmentierung europäischer Medien-Öffentlichkeiten als Resonanzraum fiktiv-faktischer Kollektivbildung gesehen wird.

Dennnoch hat diese scheinbar naheliegende Deutung große Schwächen und die Kritik an der politischen Entfremdung durch institutionellen Übersetzungszwang ist ein trojanisches Pferd. Denn der Einwand beruht auf der Substantialisierung der Grundgesamtheit demokratischer Selbsteinwirkung, und er mutet dem Prinzip der Repräsentation allzu viel zu. Legt man den Anspruch auf politische Autonomie auf das Kriterium der Einheit eines *demos* fest, welches die Rechtsform der Staats- oder eben der EU-Bürgerschaft *überschreitet* (*ethnos*), muss ein rechtsunabhängiges Prinzip der Identität des politischen Kollektivs in Anschlag gebracht werden. Wird in der Konsequenz die-

ses Schrittes der materiale Gehalt der »Idee der Demokratie« über die Reichweite eines eher technokratischen Verständnisses rechtsstaatlich gebändigter Verwaltung hinaus erweitert, dann hilft dieser Zug dabei, die Festung der Europaloyalisten normativ von innen her zu schleifen. Aber ironischerweise befördert diese Radikalisierung der Norm politischer Autonomie durch die Überdehnung eines identitären Demokratiebegriffs am Ende die *Erosion* der Norm politischer Selbstbestimmung. Denn sobald das Prinzip der politischen Autonomie auf eine substantialistische Interpretation der »Einheit« des sich selbst regierenden Kollektivs festgelegt wird, gibt es gegen jede willkürliche Reklamation kollektiver Identität kein zwingendes Argument mehr. Jedem politischen Separatismus, d.h. jeder separatistischen Aufkündigung der Zugehörigkeit einer jeweils »eigenen« Kollektivität (Gruppe, Volk, Stamm, Ethnie, Religionsgemeinschaft) zu einem abstrakt, nämlich rechtlich, konstituierten Kollektiv könnte nichts als die Macht der faktischen Anerkennung kultureller Identität entgegengesetzt werden (vgl. Benhabib 2002, Taylor 1993). Von ausgesprochen lokalen Formen der Selbst-Ernnernungen, wie einer »freien Republik Wendland« bis zu den »Reichsbürgern«, reicht das Spektrum der Sehnsucht nach einem Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland, der vor zuständigen Gerichten verhandelt werden könnte, nach abschlägiger Beurteilung wahrscheinlich aber mit »Macht« verhindert würde.

Die Forderung nach politischer Repräsentation muss sich trotz unmöglichcr Direktheit der »Selbstbestimmung« von einem gewissen Komplexitätsniveau an keineswegs pessimistisch in die Naturgegebenheit asymmetrischer Herrschaft fügen. Aber die robuste Vorstellung, dass ein »Volk« in seinen nationalstaatlichen Institutionen als *es selbst* präsent sein könne, zerrinnt, sobald sich der Blick von außen nach innen wendet, schnell an der faktischen Heterogenität des »Staatsvolkes« und an der Differenz zwischen der Norm der Repräsentation und der Faktizität der Übersetzung zwischen Interessenlagen und politischer Aggregation (vgl. zur Transnationalität staatsbürgerlicher Kollektive auch: Ong 2005: 156ff.). Die »Öffentlichkeit«, wenn sie denn als »unvermachtete« Arena der Konsensbildung (im Sinne von: Habermas 1992 und Peters 2007) überhaupt in Frage kommt, kann zwar die institutionelle Festung der System gewordenen Administration »belagern« und dadurch den Abstand der Lage zur regulativen Idee der Selbstbestimmung in Erinnerung halten (Habermas); aber jede Analyse der z.B. oligarchischen Nebenfolgen der Interessenaggregationen durch Parteiapparate (schon: Michels 2012) oder durch mediale Sprechverstärkungen drängt dem Betrachter die Einsicht in den selektiven und verzerrenden Charakter dieser vermeintlichen »Reprä-

sentationen« geradezu auf (vgl. für viele: Kettner/Schneider 2000). Eine Einheit des »Volkes« war noch für Carl Schmitt der Kardinal-Referent des zum Staat gewordenen Souveränitätsanspruchs (Schmitt 1996: 20). Diese Volkseinheit sollte unabhängig vom Radius der rechtlichen Inklusion von Einzelnen in einen formalen Rahmen und vor dieser Konstitution *substantiell* bestimmt und begrenzt sein. Aber diese Substanz eines Volkes ist ein romantisches Phantasma (vgl. auch: Pollack 2020: 78f.).<sup>10</sup> Das identische Volk als der Rechtsgrund der (Selbst-)Behauptung einer politischen Einheit, die jeder institutionellen, expliziten, rechtlich definierten, z.B. staatlichen Form zugrunde liegen und dieser Form die Legitimation, ja das Existenzrecht geben soll, ist selbst das durch diese Behauptung erst performativ erzeugte, nachgeschobene fiktive Bezugsobjekt. Sofern es diesem Akt der Behauptung gelingt, ihren Anspruch auf die Prä-Existenz des Signifikanten mit politischer Macht durchzusetzen, trifft zu: *das Volk ist ein flüchtiger Referent im Kommunikations-Medium der Macht*.<sup>11</sup>

Die nach wie vor einschlägige Analyse der »Entstehung des Politischen« von Christian Meier (1983) macht gegenüber substantialistischen Ideen unmissverständlich klar, dass im historischen Beispiel die frühe Staatsgenese nicht auf präexistierenden Gruppen aufbaut, sondern es sich hier um Prozesse der Emergenz einer durch ein Medium (das Recht z.B.) konstituierten Einheit handelt. Die kleisthenischen Reformen haben sich nicht als institutionelle Explikation der abstrakten Idee der politischen Einheit eines irgendwie substantiellen Volkes verstanden. Vielmehr ist der für die politische Ideengeschichte zündende Gedanke der »Gleichheit« der Bürger, der polis, vor dem und für das Gesetz (die »Isonomie«, vgl. Arendt 1981: 41, Aristoteles 1981,

<sup>10</sup> Hier ist mit Romantik die am Ende des 18. bzw. zu Beginn des 19. Jahrhunderts, von Herder bis v. Savigny, weitergereichte Vorstellung der Volksgeister gemeint (vgl. Berlin 2004). Am fiktiven Status des Bezugs-Objekts »Volk« ändert die hartnäckige Aufrechterhaltung dieser Fiktion durch die Rechtsfigur des »Selbstbestimmungsrechts der Völker« nichts, zumal das Recht zur Berufung auf dieses Prinzip ganz offensichtlich eine hoch umkämpfte und auf ganz kontingente (vor allem machtpolitisch motivierte) Zustimmungen angewiesene Anspruchslage ist. Ob nun Kurden, Franken, Schotten, Katalanen, Palästinenser oder Tamilen eine »Nation«, ein Volk, das der politischen Autonomie bedarf, sind oder nicht: das politische Desiderat besteht ja in jedem Fall in der Gewährleistung eines *Rechtsstatus*, so dass hier für die – berechtigte oder nicht – Überführung in die *institutionelle* Gestalt der »Selbstbestimmung« die umstrittene Referenz der behaupteten Einheit des »Volks« bloß rhetorischen Wert hat.

<sup>11</sup> Vgl. zur diskursiven Dimension dieses Referenzgeschehens im Lichte postmodernistischer Theorien auch: Marchart 2013.

3. Buch: 93ff.) geradezu als nicht intendiertes Nebenprodukt ganz traditionaler Kämpfe um Einfluss zwischen konkurrierenden Klientel-Netzwerken zu verstehen. Die Isonomie ist ein Nebenprodukt, dessen Entstehung ein Momentum bekam, weil die im Konflikt getesteten institutionellen Innovationen (Umgruppierung der demen) – ex post – ihre »evolutionäre« Tauglichkeit beweisen konnten (Meier 1983: 117ff.).

Das muss und kann nicht bedeuten, dass diese aus dem Überschuss von Kämpfen erfolgte Genese des Politischen, als explizite, nämlich primär *rechtlische*, Konstitution der Grenzen eines Volkes (einer Bürgerschaft, Aristoteles 1981, 3. Buch: 76ff.) die Bedeutung der *Gemeinsinnkomponente* einer Demokratie gewordenen Politik mindert. Das Funktionieren einer spezialisierten Administration und die Technik der Verwaltung, einschließlich hierarchischer Bestimmung eines als Gemeinwillen ausgegebenen Interesses erschöpfen nicht die Möglichkeiten, die sich durch die strukturbildende Umstellung einer Lebensform im Modus diffuser Praxis auf explizit politische Institutionen ergeben. Die säkulare Expansion der *Legitimationsbedürftigkeit* politischer Entscheidungen (auf dem Wege von der frühmodernen zur rezenten demokratischen Staatlichkeit, siehe: Luhmann 1981) ruft als symbolische Mahnung einen Verallgemeinerungsvorbehalt in Erinnerung, der sich nicht in einer rein funktionalen Bindung der Unterworfenen erschöpft. Der (regulativen) Idee nach ist die Politik legitim, wenn sie als Berücksichtigung *verallgemeinerungsfähiger* Interessen aller Betroffenen durchgehen kann.<sup>12</sup> Deshalb werden spezifisch *politische* Entscheidungen sogar in der Optik und in der Sprache der normativ ausgenüchterten Systemtheorie als »kollektiv« bindende Entscheidungen bestimmt (Luhmann 2000: 84). Die Frage der politischen Autonomie

---

12 Aber auch unter diesem Aspekt macht das »allgemeine« Interesse als Kraft gewordene Versöhnung von subjektiver und gesellschaftlicher Autonomie einen geradezu als unausweichlich erscheinenden Substanzverlust durch: Während Rousseau noch – mit erheblichen Implikationen, was den Terror von oben angeht – die mögliche Realisierung der Identität zwischen volonté général und der volonté de tous unterstellte (Rousseau 1963), entlarvt Marx bereits die Fiktion der Allgemeinheit des Interesses des dritten Standes als Ideologie und macht seine Realisation zum Auftrag einer noch austehenden entdifferenzierenden Umwälzung. Bei Habermas wird (durchaus in Treue zur ursprünglichen Intuition) das Legitimitätskriterium endlich reduziert auf die Formulierung eines »verallgemeinerungsfähigen« Interesses, dessen Emanation überdies in die schillernde Existenzform des propositionalen Gehalts einer »regulativen Idee« zurückgenommen wird.

kann aber überhaupt erst dann auf die Selbstbestimmung eines »Volkes« bezogen werden, wenn Formen der politischen Handlungskoordination bereits *auseinandergetreten* sind und sich dann wechselseitig beeinflussen bzw. aufeinander angewiesen sind. Die Ausdifferenzierung von »Politik« (die Entstehung des »Politischen«) aus der Gemengelage alltäglicher, praktisch in Situationen und Routinen versunkener Entscheidungskoordination heraus muss ein solches Ausmaß angenommen haben, dass ein politisches System (und nicht einfach ein individueller Okkupator, Tyrann oder Patriarch) von denen, die unter dem Siegel der Stellvertretung diesem »unterworfen« sind, als eine *fremde* Größe *erfahren* werden kann. Der kritische Anspruch auf politische Selbstbestimmung ist deshalb in seiner substantialistischen Fassung aporetisch: denn eine solche Selbstbestimmung würde sich – ironischerweise – im Moment der faktischen Einlösung des Anspruchs durch das Einsinken der Differenz zwischen Politik und Lebensführung in der Faktizität einer »identitären« Form von Demokratie als *politische* Selbstbestimmung auflösen.<sup>13</sup>

Ansprüche auf Autonomie setzen Angaben zur Identität voraus. Zur Frage der politischen *Identität* gibt es eine komplizierte und weit ausgedehnte Diskussionslage. An dieser Stelle muss uns als Schlussfolgerung aus dem Bisherigen genügen, dass die Übersetzung der Maxime politischer »Autonomie« in das Prinzip der Selbstregierung eines substantiell abgegrenzten Kollektivs von ganz unhaltbaren Voraussetzungen ausgeht. Die Autonomiefrage und die Frage nach der Einheit des Volkes müssen in eine Perspektive der *Ausdifferenzierung des Politischen* eingebettet werden. Dann zeigt es sich, gemäß den vorstehenden Andeutungen, dass die kritische Insistenz auf dem Selbstbestimmungsrecht eines Volkes in einer entscheidenden Hinsicht paradox ist.<sup>14</sup> Denn diese Beharrung beklagt der Tendenz nach das Wirken und die Ver-selbständigung von »Mächten« und Machtbereichen (Verwaltung, Regierung, Sicherheitsapparat, Territorien, Rechtsgeltungsräume), ohne deren Ausdifferenzierung – bis hin zur markanten Autopoiesis des Systems der Politik – der Rechtsgrund dieser Kritik selbst (die Einheit des regierten Volkes) schlichtweg

13 Vielleicht nähert sich die schweizerische »Konkordanz« im Bundesrat als eine eigentümliche Kultur der Konfliktabwesenheit dem Anschein der Übereinstimmung zwischen »Subjekt« und »Objekt« politischer Entscheidung nur an, weil und solange die Größenordnung des Gemeinwesens und die weitgehende Selbständigkeit der kantonalen »Selbstregierung« die Abstände zwischen lokalen Praktiken und politischen Regulationen verhältnismäßig klein hält.

14 Unbeschadet der berechtigten Empörung über eklatante Verletzungen rechtsstaatlicher Garantien durch Okkupationen von »Staatsmacht«.

inexistent wäre, weil erst die rechtlich vorstrukturierte und durchorganisierte politische Bezugnahme auf den Signifikanten »Volk« im Medium der Macht, diese Bezugssgröße erschaffen hat. Die Auszahlung einer hinreichenden Dividende an sozialer Kohäsion (»nationale Identität«) ist zwar erst dann gesichert, wenn dem formal bestimmten demos eine mythische Verkleidung, historische Narrative und allerlei patriotische Reduktion von Komplexität, beigegeben sind. Aber doch bleibt die homogene Identität des Referenzvolkes, dessen Name ein durch Macht konstituierter Signifikant mit fließendem Bezug ist, nach innen wie nach außen stets artifiziell abgegrenzt. Und gerade darin liegt der Generalisierungsüberschuss der rechtlichen Konstitution des Referenzvolkes. Der Staat, dem das Volk hinzugedichtet wird, tendiert der *reinen Form nach* zu generalisierter Inklusion (Hegel 2005, § 228: 233f.), die diesem Volk am Ende die generöseste Extension gibt (diesbezüglich optimistisch: Honneth 2011). Und noch die Hobbessche Wette auf eine Pazifizierung durch gemeinsame Unterwerfung unter den allgewaltigen Dritten trägt den Keim des Kosmopolitismus in sich, womöglich im Sinne eines »gereinigten Patriotismus« (vgl. Nussbaum 2010: 253ff.).

Der normative Gehalt des politisch institutionalisierten Imperativs der *Verallgemeinerungsfähigkeit* kann unter Bedingungen der *Ausdifferenzierung* eines politischen Systems zurück übersetzt werden in das Ethos einer milieuförmigen Solidarität (vgl. Nell 2020: 274ff.). Hier dann – in der *Umgebung* (Umwelt) des Rechtssystems und der systemischen Ordnung der politischen Institutionen – ist durch diese Übersetzung für die Lebensformen (Milieus) selbst in den Kontexten der Lebensführung eine politische Semantik des Gemeinwohl-Vorbehals möglich und verfügbar, ohne die der Solidarerverband praktischer Lebensformen in performativer Fragmentierung aufgelöst und in präreflexiv-desperater Partikularität gefangen bliebe (siehe: Renn 2014: 173ff. und 205ff.).

In dieser Einsicht liegt ein wesentlicher Ertrag einer differenzierungs-theoretischen Perspektive. Die Erzählung der »funktionalen Differenzierung« weist zwar eine Voreingenommenheit zugunsten einer demokratietheoretischen Desensibilisierung bezogen auf normative Belange (Technokratie-Affinität, Habermas 1992: 70ff.) auf – und das kann nicht die ganze Geschichte sein. Aber dennoch ist die Differenzierungsperspektive auch für normative Hinsichten aufschlussreich. Denn die Analyse der politischen Autonomie ist doch soweit in das Licht der Differenzierungs-Optik zu stellen, dass die Frage der »Autonomie« auf die *Abgrenzung des Politischen* innerhalb der

Gesellschaft bezogen werden muss.<sup>15</sup> Die funktionalistische Assimilation des Problems und der Funktion der politischen Legitimität an die allgemeine systemtheoretische Bestimmung der fiktiven Umweltkonstruktionen auto-poietischer Systeme (vgl. Luhmann 2000: 122ff.) ist dabei wenig hilfreich, aber sie ist auch nicht zwingend. Denn es besteht die Möglichkeit, unter Rückgriff auf eine weniger monolithische Differenzierungstheorie, beide Fragen aufeinander zu beziehen: die Frage nach der Autonomie »der« Politik und die Frage nach der politischen Autonomie der »Bürger« und ihrer kollektiven Gesamtheit. Dafür muss indessen sichergestellt sein, wie plausibel die Theorie der funktionalen Autonomie eines politischen Systems angesichts »hypertropher«, so genannter struktureller Kopplungen eigentlich sein kann. Was hat es z.B. mit dem möglicherweise sich vollziehenden Machtverlust der Politik gegenüber Wirtschaft und Recht, mit dem unsere Überlegungen den Anfang genommen haben, auf sich?

#### IV. Autonomie als Autopoiesis des politischen Systems

»Strukturell gekoppelt« ist das politische System an das Recht und an weitere Funktionssphären nach Auskunft der Systemtheorie ohnehin (Luhmann 2000: 372ff.). Verfassungsrecht und Wirtschaftspolitik, die Finanzabhängigkeit der Staatstätigkeit<sup>16</sup>, aber auch die Verschiebung der politischen Agenda von der klassischen, sozialstaatlichen Kompensation ökonomisch-rechtlicher Ungleichheiten (Privateigentum) hin zur moralisch aufgeladenen, aber kostenneutralen Reglementierung »privater« Entscheidungen (Quotierung von Vorstands- und Aufsichtsratsposten, Rauchverbot, Sportgebot) zeigen als Mischphänomene die breite Zone der »Multireferentialität« von Ereignissen an, die sich dem politischen System zuordnen lassen, dabei aber nolens volens zugleich einen (allerdings ganz anderen) Informationswert in anderen

- 
- 15 Die leitende Vermutung lautet also, dass alle Probleme, die mit dem (viel konkreter erscheinenden) politischen Selbstbestimmungsrecht eines wie immer gearteten sozialen Verbandes zusammenhängen ohne eine vorbereitende Analyse der Autonomie des Politischen in der Gesellschaft gar nicht angemessen verstanden werden können.
- 16 Fast scheint es, als müsste eine Ersetzung klassischer Rechtsdurchsetzungsgewalt durch *fiskalische* Steuerungen konstatiert werden, wie mannigfaltige Beispiele der Ausgabe von »Anreizen« durch Elterngeld, durch Minderung von Transferansprüchen bei Arbeitslosigkeit oder durch Subventionierungen aller Art mit Hoffnung auf Lenkungswirkung zeigen.

Systemen haben. Dass hier überhaupt Trennschärfe, also disjunkte Systemzugehörigkeit diagnostiziert werden kann, dass also überhaupt eine viable System-Umwelt Grenze zwischen Politik und sonstiger gesellschaftsinterner Umwelt gezogen werden kann, hängt an der Identifizierbarkeit einer besonderen Funktion, eines politikeigenen Codes, eines eigenen Mediums der Kommunikation und entsprechender Programme. Was das Medium angeht (und damit die gegenüber den in der Fachaufmerksamkeit meist dominierenden Codes und Programmen eigentlich entscheidende Errungenschaft der Ausdifferenzierung eines Funktionssystems), ist die Sache, wie gesagt, übersichtlich. Die symbolische Generalisierung der *politischen* Kommunikation läuft für Luhmann über die Macht (vgl. Luhmann 1975 und 2000: 18ff.). Dass Politik sich im Zuge der Umstellung auf funktionale Differenzierung zu einem veritablen System (anders als unsichere Kandidaten wie »Medizin«, »Erziehung«, »Massenmedien« und »Religion«) hat ausdifferenzieren können, hat laut Luhmann eine spezielle historisch-evolutionäre Voraussetzung: es bedurfte der wirksamen Etablierung einer über »negative Sanktionen verfügenden Drohmasse« noch vor dem strukturellen Übergang zur gesellschafts-internen Ausbildung eines eigenen autopöietischen Politiksystems (Luhmann 2000: 52).

Macht ist ein *Medium* der *Sinnselektion*, keine Ressource, die unter Bedingungen der Summenkonstanz steht, weil sie *symbolisch* ins Spiel kommt, und weil ihre Anwendung (die faktische Übersetzung in mögliche Gewaltausübung) besser angedroht als eingesetzt wird, da anderenfalls der Koordinationswert der symbolischen Generalisierung (Autorität) durch die Inflation der Proben auf Wirklichkeit Schaden nimmt (vgl. Luhmann 1975). Deshalb erfüllt laut Luhmann die Politik (als System) die ihr eigene Funktion der Gewährleistung »kollektiv bindender Entscheidungen«, nur unter der Voraussetzung einer effizienten Erzeugung des Scheins der Legitimität. Der Monopolisierung legitimer (und das heißt: *nicht* zur Anwendung gezwungener) Gewalt muss es gelingen, sich unter erratischer Austestung von »Konsens-Chancen«, dabei bei ohne Angewiesenheit auf »Einverständnishaften« (Luhmann 2000: 52), als legitime zu präsentieren. Dazu ist es nötig, die jeweils spezifisch politischen Entscheidungen (von der Entscheidung zum Kriegseintritt bis zur Steuernovelle und einzelner Verordnungen) tatsächlich als das Ergebnis entsprechender politischer (und verfassungsrechtlich gerechtfertigter) Verfahren *auszuweisen*. Nicht die *faktische* Zustimmung der Bürger, sondern das Ausbleiben von Kritik an der Geltung der Verfahren »*legitimiert*« Entscheidungen als kollektiv »*verbindliche*«, ohne dass diese Verbindlichkeit in den Augen des

Publikums aus der Macht der Gewehrläufe stammen muss. Für diese funktionale Konstruktion ist es aber dringend erforderlich, dass nur die Politik selbst politische Entscheidungen als *politische* Entscheidungen definieren und dann treffen kann, d.h. dass das politische System entscheidet *und* seinerseits die Agenda setzt. Mehr noch, es ist zwingend, dass die operative Geschlossenheit eines politischen Systems nicht durch die Okkupation der Entscheidungsmacht durch andere Systeme unterlaufen wird.

Genau diese Bedingung wird spätestens dann relevant, wenn die fiskalische Abhängigkeit der Politik von der ökonomischen Funktionserfüllung der Güterallokation nicht länger durch die Autonomie der Entscheidung über die Verwendung der Mittel kompensiert wird. Die Autonomie des politischen Systems gerät ins Schwanken, wenn stattdessen die Entscheidung über *den Einsatz* der (Zahlungs-)Mittel durch das System der Wirtschaft (übersetzt: durch private Entscheidungsprämissen) okkupiert wird. Strukturelle Kopplung schlägt um in operative (und das heißt die Systemgrenze zwischen Politik und Wirtschaft wird perforiert), sobald eine politische Entscheidung (z.B. die Senkung der Lohnnebenkosten) nicht *politisch* entschieden, sondern privatwirtschaftlich gewollt, programmiert und durchgesetzt wird, um dann politisch nur mehr inszenatorisch abgesegnet zu werden.

Es ist *dieser* Verdacht, der nach Einschätzung von Kritikern der Folgen der »Deregulierungsprogramme« des politischen Systems im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts durch empirische Tendenzen plausibel geworden ist (so auch: Crouch 2004). Nicht nur mangelnde Staatlichkeit in den so genannten »failed states«, nicht nur die Diffusion des Zugriffs auf das Medium der Macht in Regionen, die von Warlords oder von alltäglicher Korruption beherrscht werden (was unter Umständen schon wenige hundert Kilometer südlich der Alpen das politische System unter Druck setzt), stellen die Diagnose auf ein Welt-Funktionssystem der Politik in Zweifel. Es sind vielmehr allgegenwärtige Tendenzen im weltgesellschaftlichen *Kernbereich* hoch funktionaler Staatlichkeit, die an der Systemautonomie der Politik zweifeln lassen.

Ein Beispiel ist die Entscheidungshoheit im Bereich der Staatsfinanzierung. So hat z.B. in Deutschland der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts im Februar 2014 die »Euro-Rettungsmaßnahmen«, d.h. jenes die Kreditfähigkeit der schwankenden Mitgliedsstaaten stützende »Out-right Monetary Transaction«-Programm, der Europäischen Zentralbank für rechtswidrig (gemessen am *bundesdeutschen* Grundgesetz) erklärt. Darin ar-

tikuliert sich eine Stimme aus dem *Rechtssystem*<sup>17</sup>, die zwei *politische* Grenzen (wohlgemerkt aus der Optik eines nationalstaatlich begrenzten Rechtsraums) definiert: erstens die Grenze zwischen währungspolitischem Mandat (das vertraglich gedeckt ist) und Wirtschaftspolitik (die der Zentralbank nicht erlaubt ist), zweitens die Grenze zwischen der Zuständigkeit von europäischen Gemeinschaftsinstitutionen und nationalen Selbstbestimmungen. Beide Grenzziehungen hängen indessen aufs Engste zusammen, wenn die Zuständigkeit für wirtschaftspolitische Einzelentscheidungen – als exekutive Akte – laut Vertragslage in den Souveränitätsbereich der nationalstaatlich institutionalisierten Selbstgesetzgebung des »Volkes« fällt und die inkriminierte Maßnahme der EZB also »ultra vires« erfolgt wäre (vgl. Amann et al. 2014: 29).

Das Gericht selegiert also im genannten Beispiel mit seinem Urteil prima facie ein kommunikatives Ereignis im *Rechtssystem*, doch dieses Ereignis bezieht sich auf eine politik-interne Abgrenzung (Wirtschaftspolitik oder Währungskontrolle?). Es wird zugleich *politisch* als politisches Ereignis kommentiert (als Grenzüberschreitung). Weil die Frage des Spielraums der EZB aus vielen Systemperspektiven zugleich behandelt wird, lässt sich eine im Vergleich zum Urteil des BVG ganz konträre Einschätzung der fraglichen Grenzziehung ebenfalls begründen. Während die obersten (nationalen) Verfassungsrichter also dafürhalten, dass hier eine Zentralbank unerlaubt Politik betreibe, wenn sie Kreditfähigkeiten und also Spielräume der Staatstätigkeit aktiv bearbeitet, so nimmt die selbe Maßnahme in der Perspektive der »politischen Ökonomie« den ganz gegenläufigen Charakter einer primär *ökonomischen* Operation an. In dieser Optik belegt die Performanz der Zentralbank nämlich eine Verlagerung der politischen Souveränität aus dem politischen System der nationalstaatlich organisierten »Selbstbestimmung« heraus in die undemokratische Befugnis von *Marktakteuren*. Für Wolfgang Streeck besteht der Autonomieverlust der demokratischen Rechts- und Sozialstaaten darin, im Zuge »liberaler« Deregulierungswut die Staatsfinanzen, damit

---

17 Auch wenn natürlich ein Verfassungsgericht nicht nur in den informellen Einschätzungen der Spitzen des Juristenmilieus und nicht nur in Deutschland so nah an ein politisches Mandat und entsprechend exempte Autorität herangerückt wirkt, dass eine entsprechende theoretische Zuordnung des BVG nicht erst seit der Amtszeit Andreas Voßkuhles in den Bereich hybrider Institutionen beinahe schon hinreichend begründet erscheinen könnte.

die Umverteilungsspielräume und Entscheidungs- wie Leistungssouveränität des demokratisch legitimierten Sozialstaats, an die freien Kapitalmärkte ausgeliefert zu haben (vgl. Streeck 2013). Das bedeutet, so Streeck, dass staatliche Programme (exemplarisch die »Austeritätspolitik« der dominanten EU-Mitgliedsstaaten) nicht dem »politischen System« entspringen und zu Gebote stehen (Autopoiesis), sondern dass sie vielmehr *heteronome* Reflexe auf Programmentscheidungen des Wirtschaftssystems darstellen, das längst als einziges überhaupt noch »handelt«, also Macht hat, also eigentlich »die« Politik bestimmt und betreibt. Streeck ist kein Systemtheoretiker und behandelt das politische System als ein institutionelles Gefüge formal bestimmter »Akteure«. Darum handelt es sich für diesen Zugriff um keinen Fall der Hypertrophie eines Funktionssystems, das in Richtung Entdifferenzierung wuchert, was bei eher systemtheoretischen Prämissen und bei großer Toleranz gegenüber schnellen Urteilen behauptet werden könnte. Ganz im Sinne einer politischen Soziologie, d.h. einer Soziologie, für die Gesellschaften politische Körperschaften sind (siehe oben), zeichnet Streeck demgegenüber das Porträt einer revitalisierten »politischen Ökonomie«. Leitend ist die theoretische Prämisse, dass Macht unter handelnden Akteuren aufgeteilt wird und seit den 1970er Jahren durch erfolgreiche *politische* Aktionen einer *ökonomischen* Elite zunehmend auf diese als Sachwalter eines ungezähmten (Hayekschen) Kapitalismus verteilt wurde (vgl. Streeck 2013).

Die Bewertung der empirischen Phänomene wechselt mit der Optik und den zugrunde gelegten Heuristiken. Spielraum für die Berücksichtigung der Eigenlogiken vielfältiger sozialer Perspektiven gewährt die Differenzierungstheorie, wenn sie anders als die systemtheoretische Orthodoxie von einer multiplen Differenzierung ausgeht (vgl. Renn 2014). Dann werden heterogene Perspektiven zu Facetten eines komplexen Übersetzungsverhältnisses, in dem die Politik und diverse Zugriffe auf die Politik von außen aufeinander bezogen sind. Das bedeutet bezogen auf das Beispiel der EZB: Die Praxis der EZB versucht, öffentlich repräsentiert vom ehemaligen Investmentprofessionellen Mario Draghi, die Kontrolle über die *politischen* Effekte *privater* Entscheidungen an globalen Finanzmärkten durch die Ankündigung *ökonomisch* wahrgenommener Kaufentschlüsse zurück zu gewinnen. Zugleich beobachtet das Recht diese *ökonomisch* beobachtete Ankündigung *rechtlich* als eine – das erteilte Mandat überdehnende – *politische* Entscheidung. *Politische* Amtsträger kritisieren daraufhin wiederum öffentlich die Entscheidungspraxis des hohen Gerichts als einen Übergriff der Selbstreferenz des Rechts in den Operationsbereich *politischer* Entscheidung (wenn auch nicht in diesen Worten), während

mindestens einige *soziologische* Beobachtungen die vermeintlich politischen als ökonomische Operationen entziffern und den Streit zwischen nationalen und europäischen Rechtszuständigkeiten als verschobene Symptomatik der Verlagerung politischer Macht und Souveränität auf elitäre Wirtschaftsmilieus lesen.

Man steht also vor dem Schauspiel eines sich an Einzelentscheidungen und Krisenzuständen der EU aufschaukelnden Grenzziehungsstreites zwischen Politik, Wirtschaft und Recht, in dem allerdings »das politische System« immer wieder der Getriebene zu sein scheint, auch wenn es soziologisch nicht abschließend ausgemacht ist, worin die Autonomie der Politik in dieser Lage überhaupt bestehen sollte.

Ganz offensichtlich entscheiden jedenfalls nicht einzelne ökonomische Transaktionen, juristische Urteile und politische Entscheidungen (bzw. öffentlich lancierte Entscheidungs-Absichts-Deklarationen) abschließend über die fraglichen Grenzziehungen. Aber die operative Geschlossenheit der relativ autonomen Teilbereiche moderner Koordinationsbereiche (»Funktionsysteme«) sorgt nicht schon kraft Autopoiesis dafür, dass die sauber von-einander getrennten Reflexionstheorien der einzelnen Teilsysteme die Zuteilung von Grenzbeobachtungen zum jeweiligen System unter Kontrolle halten. Die Systemhorizonte werden – vermittelt über andere Größen sozialer Koordination – ineinander übersetzt. Es werden politische Entscheidungs-Verkündigungen im systeminternen Zeit-Horizont der Märkte ökonomisch (als immerhin *externe* Ereignisse) »beobachtet«. Und deshalb »introjizieren« finanzpolitische Entscheidungsabläufe die entsprechende Reaktionsgeschwindigkeit »der« Märkte in einem solchen Maße, dass die prudentia einer kalkulierten Nachrichtenproduktion von Finanzministern (Wolfgang Schäuble) und Zentralbankvorständen (Mario Draghi) im Feld der Finanzpolitik zur Kernnationalität wird.

Wann genau kann also das »politische System« als autonom gelten gegenüber anderen, ausdifferenzierten Teilbereichen der Gesellschaft, so dass es autonom »operiert«? In Gemengelagen, wie sie das diskutierte Beispiel veranschaulicht, tritt zutage, dass die terminologische bzw. theoretische Identifizierung der Politik (als einem Sonderbereich gesellschaftlicher Koordination) mit dem »politischen System«<sup>18</sup> in ihrer Geltung auf die ausgesprochen

---

<sup>18</sup> Auf den *systemtheoretischen* Gebrauch dieses Begriffs sind wir ausführlich eingegangen. Hier ist die demgegenüber »konventionelle« theoretische Bestimmung des Politischen gemeint. Diese ist zum einen ein konstitutiver Bestandteil der paradigmatischen Theoriebildung.

spezielle, kontingente und mittlerweile sichtbar befristete Sonderlage einiger weniger demokratischer Rechtsstaaten beschränkt sein könnte. Die exklusive Konzentration des Politischen auf das »politische System« in der politischen Theorie überdeckt leicht, dass die wachsenden Abhängigkeiten legislativer und exekutiver Institutionen von Rechtsinstanzen und Markttimmungen nicht den Einfluss »der« Politik beschneidet, sondern womöglich Aspekte bzw. Symptome einer Transformation des Politischen in der globalisierten Spätmoderne sind.

## V. Gestaltvielfalt des Politischen, Grenze und Differenz des politischen Systems

Die (soziologische) Beurteilung der Lage, des Standes der funktionalen Differenzierung und der Autonomie »der« Politik, landet damit nolens volens schließlich wieder, wenn auch vorläufig, bei der vergleichsweise abstrakten aber grundlegenden Frage nach der Einheit und nach der Grenze des Politischen. Dabei muss die soziologische Theorie sich nicht in direktem Zugriff an einem philosophischen oder politologischen Resümee der Ideengeschichte beteiligen (vgl. Schmitt 1996, Marchart 2014). Sie kann den spezifisch soziologischen Beitrag zur begrifflichen Frage über den Umweg einer differenzierungstheoretischen Lokalisierung von Aggregatzuständen des Politischen erbringen. Die kritischen Überlegungen Wolfgang Streecks (2013) z.B. entfalten ihren Reiz auch dadurch, dass sie gegen die Meistererzählung einer funktional differenzierten Abgeklärtheit rationaler Technik der Entscheidungsfindung das Skandalon der Klassengesellschaft wieder ins Spiel bringt. Wenn die Verlagerung der Entscheidung über die »Austeritätspolitik« in der Europäischen Gemeinschaft in die Hände von »Akteuren« der *Marktgesellschaft* –

---

tischen Gegenstandsbewirtschaftung in der institutionalistischen Politikwissenschaft (vgl. Lehmbruch 1999: 402ff., Mayntz 1993, Scharpf 1992 sowie 2000: 319ff.). Zum anderen gehört sie zum begrifflichen Besteck normativer, vor allem deliberativer Demokratiemodelle, gerade *weil* diese Modelle die Betonung der demokratischen Rolle kommunikativer Öffentlichkeit und zivilgesellschaftlicher Willensbildung durch die Versicherung der funktionalen Unabhängigkeit systemischer Koordination des politischen Betriebs ergänzen (vgl. Habermas 1992) bzw. auf der exklusiven Verknüpfung von Herrschaft und Macht mit formalisierten (verrechtlichten) Rollen bestehen (vgl. Merkel 1999: 365ff.).

anonymisiert zu stake-holder Interessen – gelegt ist, dann ist das Streeck zu folge selbst erstens Folge *politischer* Absicht, und zweitens wird diese Absicht verfolgt von einem spezifizierbaren *Milieu*. Bei diesem Milieu handelt sich um ein Netzwerk von Entscheidungsträgern in der internationalen Finanzpolitik, das von Streeck im Sinne der Max Weberschen Unterscheidung von Einkommensquellen und wegen der auffälligen Asymmetrie der Verteilung von Macht als »Klasse« bezeichnet wird (Streeck 2013).

Damit taucht am Rande der konkreten Debatte über die Autonomie der Politik in der europäischen Speziallage der Globalisierung indirekt, aber wegweisend der soziologische Streit um den Primat zwischen alternativen Differenzierungstheorien auf: Vor allem der Gegensatz zwischen der Perspektive der funktionalen Differenzierung einerseits und der Ungleichheitssensibilität einer Analyse der hierarchischen Muster der Klassenbildung andererseits ist hier zu nennen (vgl. Schwinn et al. 2011, Schimank/Volkmann 2015). Scheinbar unversöhnlich scheint der Gegensatz zwischen den Vertretern der nahezu inkommensurablen (weil auf heterogenen sozialontologischen Grundbegriffen aufbauenden) Analysen des Strukturmusters moderner Gesellschaft (vgl. dazu: Renn 2014: 278ff.). Die Frage der Autonomie der Politik wird angesichts dieser Inkommensurabilität der beteiligten Differenzierungstheoretischen *Vokabulare* erst vermöge einer weiteren Abstraktion verhandelbar. Die kontroversen Sichtweisen – und damit auch die erläuterten Phänomene der Entmachtung der Politik – müssen durch eine Generalisierung der Problemexposition der Differenzierungstheorie zu miteinander verträglichen Teilan-sichten eines komplexeren Zusammenhangs gemacht werden.

Eine solche Übersetzung zwischen den unverträglichen Differenzierungstheorien verallgemeinert das Bezugs-Problem zur Analyse der Entfaltung von alternativen Formaten der Handlungskoordination. Die Untersuchung der historischen bzw. evolutionären Entwicklung solcher Formen der Handlungskoordination und ihres Verhältnisses zueinander, nimmt schließlich die Form einer *Theorie der »multiplen Differenzierung«* an. Dieser Titel zeigt – durch den angedeuteten Vorlauf der Generalisierung des Bezugsproblems – nicht einfach an, dass es ungeheuer viele soziale Grenzbildungen gibt. Vielmehr reagiert die entsprechende begriffliche Strategie darauf, dass Komplexitätsveränderungen (nicht unbedingt: -steigerungen) auf dem Weg in die Moderne als Ausformung einer sozialen *Differenzierung zweiter Ordnung* begriffen wer-

den können.<sup>19</sup> Darin liegt methodisch gesehen eine theorieinterne, durchaus überfällige, wenn auch schon durch G. Simmel grundgelegte (vgl. Renn 2018b) Reaktion auf den Pluralismus der differenzierungstheoretischen Vokabulare im soziologischen Diskurs (vgl. Renn 2011b). Denn diese sind nicht länger als sich ausschließende Alternativen zu betrachten, sondern als elaborierte Teiltheorien mit jeweils spezifischer Resonanz für einen Teil des Spektrums von ihrerseits ausdifferenzierten Achsen der sozialen Differenzierungen.

Die funktionale Differenzierung löst im Strukturkern der Gesellschaft die hierarchische Differenzierung nicht einfach ab, hierarchische Ordnungsmuster reproduzieren sich in anderer Form und unter anderen Bedingungen. Funktionale Differenzierung ist nicht die Form des Ganzen, sondern das interne Strukturmuster einer selbst ausdifferenzierten, eigenen Ordnungsebene (Systembildung), und sie ist somit ein Teil-Produkt der Verzweigung von Differenzierungsformen, einer Multiplizierung struktureller Grenzbildungsmuster. Das Ordnungsmuster der funktionalen Differenzierung (inklusive interner »Bereinigung« von Handlungsfeldern) kann deshalb (wegen dieser Art der Lagerung im sozialen Raum) als solches *regional unterschiedlich dominant* geworden sein. Im Feld des *Politischen* bringen sich solche variablen Dominanzverhältnisse in den regional unterschiedlichen Ausprägungen »funktionsnierender« Staatlichkeit zum Ausdruck.

An die Stelle der Primats-Konkurrenz zwischen Stratifikation und funktionaler Spezialisierung tritt also die Unterscheidung zwischen *abstrakten und konkreten* Ordnungsebenen – von Kontexten der Handlungskoordination, die einander nicht einfach ablösen, sondern diachron gesehen auf jeweils unterschiedliche Weise zueinander Grenzen ausbilden und in gegenseitige Einflusskonstellationen treten.<sup>20</sup> Die gegenseitigen Einflüsse ausdifferenzierter Ordnungsebenen auf einander sind nicht als kausale Einflüsse oder als determinierende Wirkungen zu betrachten, weil die Differenzierung sich als Etablierung von Grenzen zwischen Sinnhorizonten realisiert (in Luhmanns

19 Es erweitert sich der Spielraum der Theoriebildung und der Analyse des empirischen Variantenreichtums, wenn wir davon ausgehen, dass historisch und regional unterschiedliche Differenzierungsmuster sich als Konstellationen einer *Differenzierung von Differenzierungsformen* verstehen lassen (Renn 2006: 397ff.).

20 Ein Indiz ist die Kategorie traditionalen Handelns, das im Zuge der Modernisierung eben nicht, wie der Primat verschärfte und funktional differenzierter Rationalisierung Glauben machen könnte, an Relevanz verliert, sondern nur seine Rolle durch Konstellationswandel verändert (siehe ausführlich zu diesem Punkt: Renn 2014: 139ff.).

Augen als Interdependenzunterbrechung von Selektionsordnungen, die Umwelten für einander bilden). Es gibt, solange Differenzierung Bestand hat, hier keine direkt steuernde und motivbildende Formatierung des Handelns durch z.B. systemische Programme (wie noch bei Parsons), sondern die wechselseitigen Einflüsse sind als Übersetzungsverhältnisse zu konzipieren (vgl. Renn 2006 und 2014). Die abstrahierten Formen der Handlungskoordination in Gestalt funktional gegen einander differenzierter Systeme (politisch: die Überführung der zuerst interaktiv zur Wirkung gebrachten Macht in rechtlich, administrativ und dann politisch-institutionell *codierte* Machtausübung) müssen ihre Wirkungen auf dem Wege zur faktischen Einzelhandlung durch die Filter kultureller Horizonte hindurch entfalten. Diese Filter sind ihrerseits im Plural gegeben, sie bilden eine Art hermeneutisch gebauter Polykontextualität der Spezifikation allgemeiner Imperative, die in sich eben *nicht* funktional, sondern kulturell, und das heißt: praktisch-performativ differenziert ist. Diese »Filterwirkung«, das Durchschreiten der Kaskade von Übersetzungen auf dem Weg von der abstrakten Ebene zur Konkretion (Renn 2006: 406ff.) vollzieht sich überdies *regional* auf jeweils eigene Weise.

Eine konstant relevante Ordnungsebene bleibt deshalb trotz Systembildung und gigantischer politischer Apparatur die situationsgebundene Interaktion (vgl. Renn 2011b). Denn hier machen sich funktional differenzierte eigenlogische Kontexte als *externe* Imperative geltend, so aber, dass sie qua Konkretisierung uminterpretiert, vor allem aus abstrakter oder formaler Verfassung in je spezifische (re-indexikalisierte, *in situ* an schlussfähige) Folgen übersetzt werden.

Die systematische Relevanz der Abstraktionsgrade von Formen der Koordination von Handlungen rechtfertigt die typologische Unterscheidung gestufter Ordnungsebenen. Die Differenzierung zweiter Ordnung führt in die Gesellschaftsstruktur ein Gefälle ein, das von den abstrakten Formen systemischer Einheiten über die Ebene der formalen Organisation, darauf durch die performative Vollzugsdimension habituell integrierter sozialer Milieus hindurch zur höchst konkreten Form der Handlungskoordination im subjektiv sinnhaften Medium personaler Intentionalität führt.

Abgesehen von den Problemen der Systembildung (als funktionale Entfaltung) und der Frage der Genese ausschreiternder subjektiver Intentionalität (als paradoxe, weil *soziale* Individualisierung), bedeutet Differenzierung zweiter Ordnung, dass Prozesse der Modernisierung also *nicht* zur *Substitution* von praktischen Lebensformen, verwandtschaftlichen Personenverbänden oder traditionalen Milieus durch ein Regime formaler Organisation und aus-

individualisierter Einzelmenschen führen kann (was Stichworte wie »Organisationsgesellschaft« suggerieren könnten). Vielmehr ist davon auszugehen, dass Modernisierung eine Differenz entfaltet zwischen *Formen der Abgrenzung: funktionale Grenzziehungen zwischen* formal organisierten Kontexten (Zuständigkeitsbereiche, Professionalität, Amtscharakter, Sachbezug) *grenzen diese in der Horizontalen* voneinander auf eine Art ab, die sich von der *Form der vertikalen Abgrenzung* zwischen abstrakten Systemen, formalen Organisationen und konkret koordinierten Kontexten (sozialen Milieus) vollkommen unterscheidet.

Für den *Begriff des Politischen* bedeuten all diese perspektivischen Vorkehrungen endlich, dass die multiple Differenzierung auf dem Weg in die moderne Konstellation von sozialen Kontexten der Handlungskoordination auch eine *Differenzierung von Gestalten, von Aggregatzuständen und Institutionalisierungsformaten des Politischen* impliziert. Ein Funktionssystem Politik, das abstrakt typisierte Entscheidungsformate und -prozesse im Medium der Macht und in der Form von Programmen einzelner Politiken koordiniert, kann die politische Dimension der interaktiven Praktiken in der Bodennähe milieuspezifischer »Praktiken« also zwar umstellen und zu Veränderungen (z.B. zur allgemeinen Entwaffnung des Adels) veranlassen, *nicht aber ersetzen* (so als wären nun, im etablierten Staat neben den Parteien und diversen Verbänden jeder sonstige Kontext der Lebensführung nichts als geschützte Privatsache). Vielmehr treten das politische System und die politische Dimension der milieuspezifischen Performanzen neben einander und in ein wechselvolles Übersetzungsverhältnis ein. Die Genese eines politischen Systems ändert folgenreich die Kontextbedingungen, unter denen sich milieuspezifisch (habituell) integrierte Praktiken vollziehen, sowie aber auch in Gegenrichtung – Aggregationseffekte durch Medien »öffentlicher« Debatte eingeschlossen – die Unruhe der »Subpolitiken« in kulturell ausdifferenzierten Kontexten der Lebensführung den Betrieb einer technisch rationalisierten Politik mit Irritationen versorgt.

Für die Theorie der multiplen Differenzierung ist also nicht der allgemeine – in der politischen Philosophie zelebrierte – Gegensatz zwischen Freund und Feind die Leitdifferenz spezifisch politischer Ordnung der Handlung und der Kommunikation in der Moderne (siehe wieder: Mouffe 2014, Schmitt 1996). Nicht die »agonistische« Grundopposition zwischen unversöhnlichen Teilen der Bevölkerung (Mouffe), sondern das Politikum zweiter Ordnung der Beziehung zwischen abstrakter Politik (System) und konkreter Situation der Vollzugsdimension politisch koordinierter Lebensführung ist das Signum

moderner Politik. Das gilt besonders für die Demokratie im konstitutionellen Rechtsstaat, so dass direkte Demokratie ein Phantasma auf der Linie despe-  
rater Vergemeinschaftung ist, die den unausweichlichen Umweg politischer »Selbsteinwirkung« durch die Übersetzungskaskaden der Verwaltungstä-  
tigkeiten verdrängen will (vgl. Habermas 1992: 349ff.). Diese Leitdifferenz  
besteht, wirkt und konkretisiert sich als stets in Übersetzungsdynamiken  
vollzogener Gegensatz, in den vertikal verlaufenden Wechselwirkungen  
zwischen formal-abstraktem System der Politik und performativ verfassten  
politischen Aspekten der Lebensführung.

## VI. Zum Schluss: das Politische selbst – dynamische Einheit der Differenz

Dieser Grundgegensatz, diese Leitdifferenz *moderner* Politik ist bereits Kom-  
plikation des Politischen und voraussetzungsreiche Differenzierungsfolge,  
die evolutionstheoretisch betrachtet die Frage nach Ausgangspunkten der  
Einheit und der Genese des Politischen noch gar nicht berührt. Die Theorie  
muss also noch einen Schritt zurücktreten und von der zunächst nur intuitiv  
unstrittigen thematischen Klammer zwischen dem politischen System und  
der politischen Dimension milieuspezifischer Praktiken und Lebensformen  
noch einmal Abstand nehmen.

Einen solchen Schritt zurück in die nötige Beobachterdistanz erlaubt die  
Erinnerung an die Bedeutung der Macht für die Definition des Politischen.  
Die Differenzierung des Politischen kann, von diesem Gesichtspunkt aus be-  
trachtet, als ein Weg der *Explikation implizit politischer Kooperation* mit Fern-  
aussichten auf die Genese eines »politischen Systems« verstanden werden, als  
ein durch Probleme motivierter Übergang in die Emergenz eines abgegrenz-  
ten Bereichs *expliziter* Macht (einer Macht, die als Macht im Spiel der Deu-  
tungsmacht explizit thematisch werden kann). Der allgemeinen Form nach  
trägt die entsprechende Dynamik die folgenden Züge: sobald der Radius einer  
praktisch reproduzierten und konkret an einen milieuspezifischen Habitus  
geknüpften Gestalt des Politischen (d.h. einer in *Vorentscheidungen*, in selek-  
tiven Routinen praktisch eingebetteten, ja versunkenen, implizit geregelten  
Entscheidungspraxis) z.B. durch eine Extension des anfallenden Zuständig-  
keitsbereiches (durch Expansion, Gruppenfusion, Eroberung etc.) *überfordert*  
wird, müssen neue, verbindliche Einschränkungen des Möglichen institutio-  
naliert werden. Deshalb erhalten institutionelle Improvisationen und sym-

bolische Variationen, die bislang ungenutzt im symbolischen Verweisungs- haushalt lagerten, Chancen auf Bewährung (zur dafür erforderlichen »Idee- nevolution«, siehe: Luhmann 1980: 48ff., vgl. auch: Srubar 2009).<sup>21</sup> Mit der Explikation einer bislang implizit geregelten Verteilung von Entscheidungs- befugnissen (Autorität) steigert sich die Abstraktion der in der Praxis in An- spruch genommenen, meist noch personal adressierten Verteilung der Chan- cken auf Durchsetzung bis zur Genese eines gegenüber den Trägern jener Be- fugnisse schon abstrahierten symbolischen Mediums der Macht. Es ist ein erstes Netz von spezialisiert selektiven Sinnverweisungen, in dem Zeichen und Formen einer von konkreten Entscheidungen und Praktiken *abgehobenen* Generalisierung der Befugnis des Entscheidens, des Festlegens zwischen Al- ternativen und der Verteilung von knappen Gütern institutionalisiert sind.

Es lassen sich von diesem skizzierten Muster der Entfaltung von Diffe- renzen aus die Grenzen des Politischen, die Form und die Rolle der Staaten- bildung, sowie die diversifizierten »Mächte«: die kommunikative, die perfor- mative, die symbolische und die personale, die anonyme und die bürokrati- sche Ausprägung des Mediums der Macht als differenzierte, sektorale Aus- prägungen der Macht verstehen. Macht ist in dieser Auslegung nicht als eine Substanz, nicht als eine Ressource und auch nicht als eine Kraft zu verste- hen (siehe oben). Sondern Macht ist ein Medium der Kommunikation, des- sen Reichweite und Resonanzraum durch Explikation zu einer (symbolisch) verallgemeinerten, aber spezifischen *Dimension der allgemeinen Koordination des Handelns* wird (d.h. eine Dimension der durch Selektivitäts-Verstärkung ord- nenden Verarbeitung doppelter Kontingenz). Zwischen den im Zuge gesell- schaftlicher Transformationen der Infrastruktur des sozialen Raumes ausdif- ferenzierten Formen dieser koordinierenden Macht muss übersetzt werden.

Ist das Politische einmal durch die zum Medium verdichtete explizite Macht zur Sondersphäre geworden, kristallisieren sich durch Abgrenzung und Begrenzung expliziter Macht weitere Ausdifferenzierungsschritte bis zur Genese eines politischen Systems. Die monopolisierte Allzuständigkeit ei- nes solchen Systems für »das« Politische, historisch betrachtet, diejenige des Staates, wird mit der Ausdehnung des Radius der Machtbefugnisse durch die Steigerung der technischen Kapazitäten auf den Weg gebracht. Sie übersetzt sich allmählich durch die Transformation, die ihre Wirkungen durch ihre In- terpretation in den Zielkontexten (in den Familienverbänden, in den Haus-

---

21 Wozu natürlich eine Reihe weiterer Voraussetzungen hinzutreten, auf deren Analyse hier aber nicht hinreichend eingegangen werden kann.

halten, den Lebensformen, den unterprivilegierten Ständen) erfahren, in ein Selbstverständnis der adressierten sozialen Milieubereiche (in den Lebensformen der Unterworfenen), bis die Politik als System ihr Monopol auf Entscheidung schließlich nur noch durch die zumindest hinreichend glaubhaft gemachte Suggestion aufrecht erhalten kann, dass sie im Sinne des Verallgemeinerungsvorbehaltens (siehe oben) – also letztlich »demokratisch« legitimiert – das Gemeinwohl repräsentieren könne.

Die abstrakte Form der Politik beginnt also im Laufe der Zeiten, sich aus den habitualisierten ablaufenden und stabilisierten Praktiken heraus zu heben und ihnen dann als ein explizites und abstraktes System *gegenüber* zu treten. Und dieser Zeitpunkt tritt ein, diese Schwelle wird innerhalb ausgedehnter Phasen der gesellschaftlichen Transformation überschritten, wenn das Problemlösen im Kommunikationsmedium der Macht eben durch die Erweiterung der Radien auf das sekundäre, dann reflexive Problem der *Übersetzung* der Macht stößt. Dann erst ist Macht keine *implizite* Voraussetzung mehr, die bei der Bearbeitung von alltagspraktisch naheliegenden Fragen unterhalb der Aufmerksamkeitsschwelle, in den Implikationen und den praktischen Inferenzen der symbolischen Repräsentation, stillschweigend mitläuft. Sondern jetzt wird Macht selbst Thema und symbolisch markierter Bezugsgegenstand der selbst von Macht durchsetzten, diskursiven und semantisch explizierten Problemlösung. Die explizite Reflexion der Möglichkeiten einer Optimierung der *Übersetzung* von Macht tritt hier als ein zu lösendes Problem neben die Optimierung machtbasierter Praxis erster Ordnung, bei der die Macht performativ zum Einsatz kommt in Form der routinierten Bearbeitung von technischen, religiösen, militärischen und wirtschaftlichen Problemen.

Diese Evolution von Unterschieden zwischen Formen der Macht betrifft dann auch wieder die Plausibilität des Modells der funktionalen Differenzierung. Anders als es das Narrativ einer Substitution diffuser Machtverteilung und ihrer Mobilisierung durch das Monopol des Funktionssystems der Politik suggeriert, bleibt die Handlungskoordination in der modernen Gesellschaft im systemisch expliziten Medium der Macht auf Übersetzungen in externe Kontexte angewiesen. Auch unter der Bedingung des Gewaltmonopols des Staates und der korrelierenden Ausdifferenzierung eines politischen Funktionssystems muss die abstrakt codierte, kollektiv bindende Entscheidung in die performative Ebene der Praxis jener Kollektive zurückübersetzt werden, wenn denn politisch geformte Imperative und der Einsatz der Macht effektiv in die Kontexte der faktischen Lebensführung hinein spezifiziert werden sollen. Macht ist also auch bei effektiver funktionaler Differenzierung nicht nur

dem Staat verfügbar, und das Politische beschränkt sich auch bei souveräner Autonomie eines politischen Systems nicht auf das ausdifferenzierte Gefüge spezialisierter Institutionen.

Die gegenwärtig vermutete Erosion staatlicher Macht- und Politikmonopole (das war ja der Ausgangspunkt unserer Überlegungen) ist ein aufschlussreicher Erfahrungsanlass, der die machttheoretische Überlegung auf die Bedeutung der Übersetzungsverhältnisse stößt, so dass schließlich in der Rückschau auch schon in früheren Phasen der Metamorphosen der Macht die Übersetzungsformen erkennbar werden.<sup>22</sup> Das gestattet es, auf unsere Ausgangsfrage zurück zu kommen, d.h. den Begriff und die Sache der Politik innerhalb der machtbezogenen Übersetzungsverhältnisse enger abzugrenzen und noch einmal die Autonomiefrage zu stellen.

Die Unterscheidung zwischen einem politischen (Funktions-)System und anderen Gestalten des »Politischen« ist selbst gewiss noch keine ausreichende Definition »des« Politischen. Sie belegt aber indessen schon hinreichend, dass das Politische ungenügend definiert bzw. begrifflich begrenzt ist durch eine Grunddifferenz (Freund und Feind, vgl. Schmitt 1996, Mouffe 2014) oder durch die Formulierung, das Politische sei »das symbolische Feld, mit dessen Hilfe sich die ersten staatlich organisierten Gesellschaften ein Bild von sich selbst gemacht haben« (Habermas 2013: 240). Das Politische beginnt und endet nicht dort, wo ganze Gesellschaften sich selbst als solche identifizieren (darin steckt die Habermassche politische Soziologie, in der Gesellschaften als de facto integrierte Ganzheiten und als de jure selbstbestimmte »Abstraktionsgemeinschaften« betrachtet werden). Nicht die Gesellschaft als homogene Gemeinschaft, nicht das Volk und auch nicht der existentiell identifizierende Gegensatz zwischen Freund und Feind definieren das Politische, sondern die prozessuale Einheit der Differenz zwischen implizitem und explizitem Entscheiden.

---

22 Die Vorstellung, dass Macht übersetzt werden muss, und dass die Abgrenzung des Politischen auf die Folgen dieses Übersetzungzwanges zurückgeführt werden kann, bewahrt die Theorie im Übrigen vor einem inflationären Machtbegriff. Wenn die funktionalistische Analyse politischer Systemselbstständigkeit ergänzt werden muss, dann ist z.B. eine an M. Foucault orientierte Überdehnung des Machtbegriffs weniger hilfreich, als eine (stets revidierbare) Typologie der multipel differenzierten Machtformen. Implizite, als solche unerkannte Macht ist dann zu unterscheiden von explizit symbolisierter Macht und schließlich von der Macht der Übersetzung dieser Macht und diese wieder von unterschiedlichen Formen der Übersetzungsmacht.

Das Politische beginnt dort, wo erstens im Fluss der Praxis einer Lebensform zuvor Selbstverständliches oder implizit Erzwungenes reflexiv als kontingent und dann zweitens diese Lücke der Notwendigkeit als eine *entscheidungsabhängige* Kontingenz typisiert wird, so dass drittens durch das (zeitliche, räumliche, soziale) Auseinandertreten von Phasen des kontingen-  
tenden Handelns und der Phasen der auf jene Phasen bezogenen Entschei-  
dungsreflexion bereits Übersetzungen zwischen der Entscheidungsfindung  
und Entscheidungsexekution durch andere anfallen, und viertens eben diese  
Komplikation wiederum auffällig bzw. bemerkt wird. Denn von einer solchen  
Konstellation an sind nicht nur früher fraglose Koordinations-Routinen  
entscheidungspflichtig geworden und die entsprechenden Entscheidungen  
unter Durchsetzbarkeitsvorbehalt gestellt; sondern es sind Handlungen und  
Kommunikationen, die als Durchsetzung von solchen Entscheidungen gel-  
ten können, als Übersetzungen innerhalb des Gefälles zwischen abstrakten  
Imperativen und konkreten Implikationen transparent geworden. Von da  
an wird der Anspruch auf politische Mitsprache mehrdeutig, weil er sowohl  
das Treffen, das Durchsetzen, das Verstehen als auch das spezifizierende (oft  
genug Sinn verändernde) Vollziehen des Entscheidens umfasst.

Die politische Rationalität differenzierte sich von den sachbezogenen, technischen, wirtschaftlichen Aktivitätsräumen des Problemlösens aus, und es bildet sich zudem ein Raum der Bearbeitung von Übersetzungsproble-  
men. Die Grenze zwischen politischen und anderen Problemen ist die Grenze  
zwischen der sachlichen Materie von Entscheidungen und dem technischen  
Problem, entsprechende Entscheidungen zu selegieren und durchzusetzen.

Mit dem *Volk* als einer womöglich realen politischen Gruppe (vgl. Poll-  
ack 2020) hat all das wenig zu tun. Das Volk ist eine der Formeln, die sich  
die Dynamik der Ausdifferenzierung politischer Ordnungsformen gegeben  
hat, um die Kontingenz der Bezugnahme auf die soziale Extension des Ent-  
scheidungsradius abzudunkeln. Die Frage nach dem politischen Kollektiv ist  
erst seit der semantischen Verallgemeinerung der begrenzten *societas civilis*  
(Aristoteles 1981, 3. Buch) zur ganzen *Gesellschaft* (vgl. Renn 2011a) zu einer Fra-  
ge nach der Autonomie eines Kollektivs, das politisch auf sich selbst einwirken  
soll, geworden. Aber diese Frage bleibt abgeleitet vom Differenzierungsarran-  
gement, in dem sich die Formen des Politischen *durch Entgegensezung negativ*  
*konstituieren* (und so auch das Volk, das nichts wäre, ohne die Ordnungsmäch-  
te von denen es sich entfremdet wähnt). Gleichwohl stellt sich die Frage nach  
der Autonomie des Kollektivs, nach der Freiheit des Gemeinwesens folgerich-  
tig ein im Laufe der Erfahrung des Problems, das die Rück-Übersetzung der

expliziten Macht in die Lebensführung unter legitimatorischer Einbindung der Gesamtheit ihrer Adressaten sichergestellt werden muss.

Dass die Politik zuvorderst eine Sache der Selbstbestimmung eines Kollektivs sei, ist eine historisch vergleichsweise neue Idee. Die daran Maß nehmende Formel, dass der Kern der Politik die kollektiv bindende Entscheidung sei – eine Formel, die man bezweifeln kann – legt den Akzent scheinbar auf die Frage der Bindungskraft, als sei die Grenze des Kollektivs das geringere Problem. Die Evolution des Politischen als Differenzierungsdynamik macht umgekehrt deutlich, dass, im Unterschied zur formalisierten Inklusion durch abstrakte Rechte, die von der Effektivität der Übersetzungsprozesse abhängige Verbindlichkeit erst die Grenzen des Kollektivs zieht. Der Staat ist in der Moderne eine rechtlich integrierte äußere Form der Fingierung des Gesamtkollektivs, von dem und für das entschieden werden soll. Die Staatsbürgerschaft hat jedoch eine doppelte Rolle, wenn nicht einen hybriden Charakter. Denn sie besteht einerseits aus dem abstrakten Format der in den Systemen der Politik und des Rechts generalisiert verfassten Zuschreibungen von Rechten und Pflichten. Andererseits ist sie – übersetzt in die intentionalen und milieuspezifischen Perspektiven der Personen als aktive Rolle des Individuums demgegenüber eine *performative* Instanz, die mehr oder weniger aktiv an der Übersetzung der Macht hinunter in die Kontexte alltäglicher Interaktion und Lebensführung beteiligt ist. Zwischen die formale Staatsbürgerschaft und die faktische Partizipation schiebt sich die mehr oder weniger begrenzte, gleichverteilte oder aber hierarchisierte Macht der Übersetzung von unten: politische Aktivität übersetzt formales Recht je nach Grad der Ausprägung zivilgesellschaftlicher Entscheidungsermächtigung in kontextinterne Übersetzungen der Macht (vgl. Nell 2020). Die Teilkontexte der Gesellschaft, vor allem partikulare kulturelle Milieus, regional womöglich zusammen geballt zu Schichten, sind aber je nach Ressourcenlage und Sinnhorizont unterschiedlich an dieser Übersetzung beteiligt. Diese Unterschiede fallen je nach regionalem Kontext mehr oder weniger stratifiziert aus. Deswegen koexistieren auch im modernen Sozial- und Rechtsstaat nach wie vor und notorisch die Gleichheit vor dem Gesetz und Ungleichheit an Übersetzungsbefugnissen. Auch deswegen variieren Übersetzungsverhältnisse der Macht innerhalb der Weltgesellschaft erheblich.<sup>23</sup>

---

23 Politische Partizipation besteht nicht in der passiven Zuteilung von partiellen Entscheidungsbefugnissen, sondern sie betrifft die Macht, über die Übersetzung der Macht zu verfügen. Sie ist im Kern eine Deutungsmacht und sie impliziert überdies

In welchem Sinne ist dann aber im Licht der Notwendigkeit, Macht zu übersetzen, »die« Politik autonom oder nicht? Formal grenzt sich das Politische von übrigen Formen der Koordination des Handelns und der Problemlösung ab, sobald implizit geregelte Handlungsprobleme explizit als contingent und entscheidungsabhängig typisiert werden: die Politik als System bezieht sich – anders als die klassischen Unterscheidungen von Politikfeldern suggeriert – nicht primär und direkt auf Sachprobleme: auf die Gesundheit, die Gerechtigkeit etc., sondern sie richtet sich operativ auf sekundäre Probleme: auf die Übersetzung von sachlichen Problemen (z.B. Infektionsrate) in politik-eigene Entscheidungsformate (z.B. Infektionsschutzgesetz) und in die politische Entscheidungsbefugnis-Allokation (z.B. Bund-Länder-Zuständigkeit), schließlich auf die Übersetzung von aggregierten Entscheidungsergebnissen in Handlungseffekte (z.B. zivilgesellschaftlich moderate oder wutbürgerliche Ausführung von Bestimmungen des »social distancing«). Dieser Aspekt wird in der Systemtheorie zu Recht hervorgehoben, und seine empirische Triffigkeit wird ebenso berechtigt gegen vordergründige Widerlegungen (und gegen unrealistische Steuerungserwartungen) verteidigt. Allerdings unterschlägt die exklusive Aufmerksamkeit für die Muster der funktionalen Differenzierung, dass das System der Politik seine Autonomie und seine Funktionserfüllung im Konzert multipel differenzierter Kontexten nur sicherstellen kann, wenn es in eine *entgegenkommende* Umgebung von sozialen Kontexten (Milieus, praktische Routinen, kulturelle Horizonte der Lebensführung) eingebettet ist und bleibt, die nun ihrerseits nicht funktional differenziert sind, sondern historisch gewachsen und durch funktionale Differenzierung beeinflusst *kulturell* differenziert sind.

Zweitens kann die Selbstkonstitution eines entscheidenden und entscheidungsunterworfenen *Kollektivs* (die Genese des Volkes) nicht als Ursache oder als externer und selbständiger Anlass, sondern bestenfalls als die *Folge* der Ausdifferenzierung der Politik betrachtet werden. Die multiple Differenzierung des Politischen legt jedoch ebenso frei, dass diese Formierung eines Referenten der Kollektiv-Fiktion eines politischen Systems, die Erzeugung des Signifikanten »Volk«, auf entgegenkommende Resonanzen in den sozialen Milieus angewiesen ist, in die jene Politik hinein übersetzt wird und aus denen dann wieder politisch übersetzt werden muss.

---

die Macht, die Zuschreibung der Befugnis zur Deutung zu sichern, und darin ist sie wieder politisch, nicht schon durch Anmeldung eines konkreten Interesses oder einer besonderen Problemsensibilität.

In diesem Sinne ist »Demokratie« eine komplexe Konstellation, in der auf mannigfachen Übersetzungspfaden eine viable und dynamische Resonanz zwischen dem Allgemeinheits-Vorbehalt des politischen Systems und den habituellen Deutungsmustern »dezentrierter« – d.h. die Unverzichtbarkeit der Gemeinsinn-Orientierung eines relativ frei beweglichen politischen Systems akzeptierender – Milieus gesichert werden muss. Autonom ist die Politik, wenn sie als System hinreichend ausdifferenziert und selbständige ist, ohne dabei die politische Autonomie externer Kontexte, in die und aus denen »Politik« übersetzt wird, auflösen zu müssen. Das Volk aber, das ist ein schillernder Mythos, dessen performative und funktionale Rolle im Spiel dringend von jeder verdinglichenden Abkürzung bewahrt werden muss.

## Literatur

- Amann, Melanie/Böll, Sven/Darnstädt, Thomas/Hipp, Dietmar/Repinski, Gordon/Seith, Anne (2014): Europa oder Demokratie – Karlsruhe treibt den Streit um die Euro-Rettung auf die Spitze, in: *Der Spiegel*, 10. Feb. 2014, S. 28-30.
- Arendt, Hannah (1981 [1970]): *Macht und Gewalt*, München: Piper.
- Arendt, Hannah (2002 [1958]): *Vita Activa, oder vom tätigen Leben*, München: Piper.
- Aristoteles (1981): *Politik*, Hamburg: Meiner.
- Benhabib, Seyla (2002): *The Claim of Culture. Equality and Diversity in the Global Era*. Princeton: University Press.
- Benjamin, Walter (1981): *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Berlin, Isaiah (2004): *Die Wurzeln der Romantik*, Berlin: Berlin Verlag.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1999): Die Zukunft politischer Autonomie. Demokratie und Staatlichkeit im Zeichen von Globalisierung, Europäisierung und Individualisierung, in: ders.: *Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 103-127.
- Crouch, Colin (2004): *Post-Democracy*, Cambridge: Polity Press.
- Foucault, Michel (1994): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1981): *Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Habermas, Jürgen (1992): *Faktizität und Geltung*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (2013): *Nachmetaphysisches Denken II*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (2005): *Die Philosophie des Rechts. Vorlesungen 1821/22*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hitzler, Ronald (2002): Die Wiederentdeckung der Handlungspotentiale. Problemstellungen politischer Soziologie unter den Bedingungen reflexiver Moderne, in: Müller, Michael et al. (Hg.): *Der Sinn der Politik. Kulturwissenschaftliche Politikanalysen*, Konstanz: UVK, S. 17-39.
- Honneth, Axel (2011): *Das Recht der Freiheit*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Inglehart, Ronald/Norris, Pippa (2016): *Trump, Brexit, and the Rise of Populism: Economic Haves and Cultural Backlash*, Harvard Kennedy School Faculty Research Working Paper Series, RWP16-026.
- Kettner, Matthias/Schneider, Marie-Luise (2000): Öffentlichkeit und entgrenzter politischer Handlungsräum: der Traum von der »Weltöffentlichkeit« und die Lehren des europäischen Publizitätsproblems, in: Brunkhorst, Hauke/Kettner, Matthias (Hg.): *Globalisierung und Demokratie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 369-412.
- Koppetsch, Cornelia (2019): *Die Gesellschaft des Zorns. Rechtspopulismus im globalen Zeitalter*, Bielefeld: transcript.
- Lehmbruch, Gerhard (1999): Verhandlungsdemokratie, Entscheidungsblockaden und Arenenverflechtung, in: Merkel, Wolfgang/Busch, Andreas (Hg.): *Demokratie in Ost und West – für Klaus von Beyme*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 402-425.
- Luhmann, Niklas (1975): *Macht*, Stuttgart: Enke.
- Luhmann, Niklas (1980): Gesellschaftliche Struktur und semantische Tradition, in: ders.: *Sozialstruktur und Semantik*, Band 1, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 35-71.
- Luhmann, Niklas (1981): Subjektive Rechte: Zum Umbau des Rechtsbewußtseins für die moderne Gesellschaft, in: ders.: *Sozialstruktur und Semantik*, Band 2, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 45-105.
- Luhmann, Niklas (1984): *Soziale Systeme*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1997): *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 2 Bd., Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2000): *Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Marchart, Oliver (2013): *Das unmögliche Objekt. Eine postfundamentalistische Theorie der Gesellschaft*, Berlin: Suhrkamp.

- Mayntz, Renate (1993): Policy-Netzwerke und die Logik von Verhandlungssystemen, in: Héritier, Adrienne (Hg.): *Policy-Analyse – Kritik und Neuorientierung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 39-56.
- Meier, Christian (1983): *Die Entstehung des Politischen bei den Griechen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Merkel, Wolfgang (1999): Defekte Demokratie, in: Merkel, Wolfgang/Busch, Andreas (Hg.): *Demokratie in Ost und West – für Klaus von Beyme*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 361-382.
- Michels, Robert (2012): *Soziologie des Parteiwesens. Oligarchien und Eliten – die Kehrseite moderner Demokratien*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mouffe, Chantal (2014): *Agonistik. Die Welt politisch denken*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Mounk, Yascha (2018): *Der Zerfall der Demokratie. Wie der Populismus den Rechtsstaat bedroht*, München: Droemer.
- Nell, Linda (2020): *Die multiple Differenzierung des Rechts. Eine pragmatistisch-gesellschaftstheoretische Perspektive auf den globalen Rechtspluralismus*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Nussbaum, Martha (2010): Kann es einen gereinigten Patriotismus geben? Ein Plädoyer für globale Gerechtigkeit, in: Lutz-Bachmann, Matthias/Niederberger, Andreas/Schink, Philipp (Hg.): *Kosmopolitanismus. Zur Geschichte und Zukunft eines umstrittenen Ideals*, S. 242-277.
- Peters, Bernhard (2007): *Der Sinn von Öffentlichkeit*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Ong, Aihwa (2005): *Flexible Staatsbürgerschaften*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Pollack, Detlev (2020): *Das unzufriedene Volk. Protest und Ressentiment in Ostdeutschland von der friedlichen Revolution bis heute*, Bielefeld: transcript.
- Popitz, Heinrich (1986): *Phänomene der Macht*. Tübingen: Mohr.
- Renn, Joachim (2006): *Übersetzungsverhältnisse. Perspektiven einer pragmatistischen Gesellschaftstheorie*, Weilerswist: Velbrück.
- Renn, Joachim (2007): »Multikulturelle Gesellschaft«, in: Straub, Jürgen/Weidemann, Arne/Weidemann, Doris (Hg.): *Handbuch Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz*, Stuttgart: Metzler, S. 462-469.
- Renn, Joachim (2011a): »Gesellschaft/Gesellschaftstheorie«, in: Reinalter, Helmut/Brenner, Peter J.: *Lexikon der Geisteswissenschaften*, Wien, Köln, Weimar: Böhlau, S. 268-279.
- Renn, Joachim (2011b): Handlungsabstraktion und Differenzierung: zum makrosoziologischen Mandat der Handlungstheorie, in: Schwinn, Tho-

- mas/Kroneberg, Clemens/Greve, Jens (Hg): *Soziale Differenzierung. Handlungstheoretische Zugänge in der Diskussion*, S. 93-113.
- Renn, Joachim (2014): *Performative Kultur und multiple Differenzierung. Soziologische Übersetzungen 1*, Bielefeld: transcript.
- Renn, Joachim (2018a): Mandatory Stop, in: Franke, Helga (Hg.): *Werkbuch*, Frankfurt a.M.: KANN-Verlag, S. 24-29.
- Renn, Joachim (2018b): Wechselwirkung und Verselbständigung. Zu einer Theorie multipler Differenzierung, in: Lautmann, Rüdiger/Wienold, Hanns (Hg.): *Georg Simmel und das Leben in der Gegenwart*, Wiesbaden: Springer VS, S. 193-209.
- Rousseau, Jean Jaques (1963 [1762]). *Der Gesellschaftsvertrag*, Stuttgart: Reclam.
- Scharpf, Fritz W. (1992): Zur Theorie von Verhandlungssystemen, in: Benz, Arthur/Scharpf, Fritz W./Zintl, Reinhard (Hg.): *Horizontale Politikverflechtung. Zur Theorie von Verhandlungssystemen*, Frankfurt a.M.: Campus-Verlag, S. 11-28.
- Scharpf, Fritz W. (2000): *Interaktionsformen. Akteurszentrierter Institutionalismus in der Politikforschung*, Opladen: Leske und Budrich.
- Schimank, Uwe/Volkmann, Ute (2015): *Gesellschaftliche Differenzierung*, Bielefeld: transcript.
- Schmitt, Carl (1996 [1936]): *Der Begriff des Politischen – Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Schwinn, Thomas/Kroneberg, Clemens/Greve, Jens (Hg.) (2011): *Soziale Differenzierung. Handlungstheoretische Zugänge in der Diskussion*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Srubar, Ilja (2009): Wo liegt die Macht? Zur Semantik und Sinnbildung in der Politik, in: ders. *Kultur und Semantik*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 201-221.
- Steenvoorden, Eefje/Harteveld, Eelco (2018): *The Appeal of Nostalgia: The Influence of Societal Pessimism on Support for Populist Radical Right Parties*, in: *West European Politics*, 41: S. 28-52.
- Stichweh, Rudolf (2000): *Die Weltgesellschaft. Soziologische Analysen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Stolleis, Michael (1990): *Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Streeck, Wolfgang (2013): *Gekaufte Zeit. Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Taylor, Charles (1993): *Multiculturalism and the Politics of Recognition*, Princeton: Princeton University Press.

Vasilache, Andreas (2006): *Der Staat und seine Grenzen. Zur Logik politischer Ordnung*, Frankfurt a.M., New York: Campus.

Weber, Max (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen: Mohr-Siebeck.

